

Stenographisches Protokoll

277. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Mittwoch, 11. Juni 1969

Tagesordnung

1. Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates für den Rest des 1. Halbjahres 1969
2. Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates
3. 19. Gehaltsgesetz-Novelle
4. 15. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle
5. Bundesforste-Dienstordnung
6. 1. Pensionsgesetz-Novelle
7. Änderung des Einkommensteuergesetzes 1967
8. Neuerliche Abänderung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1964
9. Neuerliche Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967
10. Bestimmung der Kosten, die einem durch die Bezirksverwaltungsbehörde vertretenen Minderjährigen in gerichtlichen Verfahren zu ersetzen sind
11. Rechtsanwaltsstarif
12. Zahlung einer Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertretern in gerichtlichen Verfahren
13. Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes über vorübergehende Maßnahmen betreffend die Abhaltung von Rigorosen an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten
14. Abänderung der Pharmazeutischen Studien- und Prüfungsordnung
15. 3. Straßenverkehrsordnungsnovelle
16. 4. Handelskammergesetznovelle
17. Abänderung des Wasserrechtsgesetzes 1959
18. Neuerliche Abänderung und Ergänzung des Kriegspopferversorgungsgesetzes 1957
19. 8. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz
20. 20. Opferfürsorgegesetz-Novelle
21. Ausschlußergänzungswahlen

Inhalt

Bundesrat

Zuschriften

des Präsidenten des Salzburger Landtages:
Neuwahl der Salzburger Bundesräte
(S. 7272)

des Präsidenten des Wiener Landtages:
Neuwahl der Wiener Bundesräte (S. 7273)

Angelobung der neugewählten Bundesräte
(S. 7273)

Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden für den Rest des 1. Halbjahres 1969
(S. 7276)

Tagesordnung

Ergänzung (S. 7275)

Personalien

Entschuldigung (S. 7272)

Bundesregierung

Enthebung des Bundesministers Dr. Piffli-Perčević und der Staatssekretäre Dr. Gruber und Pisa (S. 7274)

Ernennung des Bundesministers Dr. Mock und des Staatssekretärs Dr. Neisser (S. 7274)

Zuschrift des Bundeskanzleramtes betreffend Abänderung des Ausfuhrfinanzierungsgesetzes 1967 (S. 7274)

Übermittlung von Gesetzesbeschlüssen und von Berichten des Nationalrates (S. 7275 und S. 7276)

Vertretungsschreiben (S. 7274)

Schriftliche Anfragebeantwortungen (S. 7273)

Ausschüsse

Zuweisungen (S. 7276)

Ausschußergänzungswahlen (S. 7310)

Wahlen in Institutionen

Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates (S. 7276)

Verhandlungen

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 21. Mai 1969:

19. Gehaltsgesetz-Novelle (245 d. B.)

15. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle (246 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Fruhstorfer (S. 7277)

Redner: Dr. Gasperschitz (S. 7277) und Seidl (S. 7278)

kein Einspruch (S. 7281)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Mai 1969: Bundesforste-Dienstordnung (247 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Fruhstorfer (S. 7281)

Redner: Brandl (S. 7281)

kein Einspruch (S. 7283)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Mai 1969: 1. Pensionsgesetz-Novelle (248 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Fruhstorfer (S. 7283)

kein Einspruch (S. 7283)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Mai 1969: Änderung des Einkommensteuergesetzes 1967 (249 d. B.)

Berichterstatter: Mayrhauser (S. 7283)

kein Einspruch (S. 7283)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Mai 1969: Neuerliche Abänderung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1964 (250 d. B.)

Berichterstatter: Gamsjäger (S. 7283)

kein Einspruch (S. 7284)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Mai 1969: Neuerliche Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (251 d. B.)

Berichterstatter: Mayrhauser (S. 7284)

Redner: DDr. Pitschmann (S. 7284)

kein Einspruch (S. 7289)

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 22. Mai 1969: Bestimmung der Kosten, die einem durch die Bezirksverwaltungsbehörde vertretenen Minderjährigen in gerichtlichen Verfahren zu ersetzen sind (234 d. B.)

Berichterstatter: Gamsjäger (S. 7290)
kein Einspruch (S. 7290)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 22. Mai 1969:

Rechtsanwaltstarif (235 d. B.)

Zahlung einer Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertretern in gerichtlichen Verfahren (236 d. B.)

Berichterstatter: Novak (S. 7290)
Redner: Dr. Iro (S. 7291)

Ausschußentschließung betreffend Erneuerung und Modernisierung des Standesrechts der Rechtsanwälte (S. 7290) — Annahme (S. 7295)
kein Einspruch (S. 7295)

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 22. Mai 1969: Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes über vorübergehende Maßnahmen betreffend die Abhaltung von Rigorosen an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten und an der Sozial-, wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz (237 d. B.)

Berichterstatter: Mayrhauser (S. 7295)
kein Einspruch (S. 7296)

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 22. Mai 1969: Abänderung der Pharmazeutischen Studien- und Prüfungsordnung (238 d. B.)

Berichterstatter: Mayrhauser (S. 7296)
Redner: Ing. Guglberger (S. 7296)
kein Einspruch (S. 7297)

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 22. Mai 1969: 3. Straßenverkehrsordnungsnovelle (239 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Goëss (S. 7297)
Redner: Leopold Wagner (S. 7297), Johann Mayer (S. 7299) und Bundesminister Mitterer (S. 7301)
Ausschußentschließung betreffend Straßenverkehrszeichen (S. 7297) — Annahme (S. 7301)
kein Einspruch (S. 7301)

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 22. Mai 1969: 4. Handelskammergesetznovelle (240 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Iro (S. 7301)

Redner: Porges (S. 7302), Baueregger (S. 7303) und DDr. Pitschmann (S. 7303)
kein Einspruch (S. 7304)

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 22. Mai 1969: Abänderung des Wasserrechtsgesetzes 1959 (241 d. B.)

Berichterstatter: Mantler (S. 7304)
kein Einspruch (S. 7304)

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 22. Mai 1969: Neuerliche Abänderung und Ergänzung des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 (231 und 242 d. B.)

Berichterstatter: Steinböck (S. 7304)
Redner: Dr. Reichl (S. 7305), Schreiner (S. 7306) und Staatssekretär Bürkle (S. 7308)
kein Einspruch (S. 7309)

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 22. Mai 1969: 8. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz (232 und 243 d. B.)

Berichterstatter: Steinböck (S. 7309)
kein Einspruch (S. 7309)

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 22. Mai 1969: 20. Opferfürsorgegesetz-Novelle (233 und 244 d. B.)

Berichterstatter: Brandl (S. 7309)
kein Einspruch (S. 7310)

Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen auf die Anfrage der Bundesräte Schweda und Genossen (227/A. B. zu 250/J-BR/69)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Bundesräte Schweda und Genossen (228/A. B. zu 253/J-BR/69)

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Bundesräte Mayrhauser und Genossen (229/A. B. zu 251/J-BR/68)

des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen auf die Anfrage der Abgeordneten Novak und Genossen (230/A. B. zu 252/J-BR/69)

Beginn der Sitzung: 10 Uhr

Vorsitzender Ing. Thomas Wagner: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 277. Sitzung des Bundesrates.

Die amtlichen Protokolle der 275. Sitzung des Bundesrates vom 24. April 1969 und der 276. Sitzung des Bundesrates vom 25. April 1969 sind aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gelten daher als genehmigt.

Entschuldigt hat sich die Frau Bundesrat Helene Tschitschko.

Eingelangt sind Schreiben der Präsidenten des Salzburger und des Wiener Landtages, betreffend eine Neuwahl der Vertreter dieser Bundesländer im Bundesrat.

Ich bitte die Frau Schriftführer, diese Schreiben zu verlesen.

Schriftführerin Maria Hagleitner:

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates, Parlament 1017 Wien.

Der am 23. März 1969 neu gewählte Salzburger Landtag hat in seiner Sitzung am 14. Mai 1969 gemäß Artikel 35 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der sich aus Artikel III Abs. 2 des 2. Verfassungs-Überleitungsgesetzes 1945, StBGl. Nr. 232/1945, ergebenden Fassung und unter Bedachtnahme auf die Entschließung des Herrn Bundes-

Maria Hagleitner

präsidenten vom 26. Juni 1962, BGBl. Nr. 164, betreffend die Festsetzung der Zahl der von den Bundesländern in den Bundesrat zu entsendenden Mitglieder:

a) als vom Lande Salzburg in den Bundesrat zu entsendende Mitglieder:

1. Konsul Dkfm. Dr. Hans Heger, Gesellschafter der Firma Bauer Austria Ges. m. b. H. und Vizepräsident der Wirtschaftskammer Salzburg, geboren 7. Dezember 1915, wohnhaft Salzburg, Gaisbergstraße 30, ÖVP;

2. Leopold Wally, Hauptschuldirektor, geboren 24. März 1918, wohnhaft Salzburg, Gstöttengutstraße 19, SPÖ;

3. Johann Mayer, Gendarmeriebezirksinspektor, geboren 14. Mai 1922, wohnhaft Anthering Nr. 77, ÖVP;

b) als Ersatzmänner:

1. Hans Stehrer, Tischlermeister, geboren 6. Dezember 1916, wohnhaft Strobl am Wolfgangsee Nr. 30, ÖVP;

2. Matthias Egger, Sozialversicherungsangestellter, geboren 17. November 1927, wohnhaft Salzburg, Lenzgartenweg 10, SPÖ;

3. Dipl.-Ing. Friedrich Mayr-Melnhof, Gutsbesitzer, geboren 5. Juli 1924, wohnhaft Schloß Glanegg, Grödig, ÖVP, gewählt.

Hievon beehre ich mich mit dem Beifügen die Mitteilung zu machen, daß damit gemäß Artikel 35 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der erwähnten Fassung die Funktion der vom Salzburger Landtag für die Gesetzgebungsperiode 1964 bis 1969 gewählten Mitglieder (Ersatzmänner) des Bundesrates erloschen ist.

Hans Zyla“

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen Herrn Parlamentsdirektor Dr. Roman Rosicky, Parlament, 1010 Wien.

In der konstituierenden Sitzung des Wiener Landtages am heutigen Tag fand die Wahl der zwölf Mitglieder des Bundesrates statt. Auf Grund der proportionellen Berechnung nach dem d'Hondtschen System entfallen die einzelnen Bundesratsmandate auf die wahlwerbenden Parteien in folgender Reihenfolge:

auf die SPÖ die 1., 2., 4., 5., 7., 8., 10. und 11. Stelle,

auf die ÖVP die 3., 6., 9. und 12. Stelle.

Die Gesamtreihung lautet auf Grund der von der Sozialistischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei erstatteten Vorschläge wie folgt:

1. Stelle: Alfred Porges,
2. Stelle: Hella Hanzlik,

3. Stelle: Dr. Fritz Eckert,
4. Stelle: Otto Schweda,
5. Stelle: Franz Bednar,
6. Stelle: Ing. Rudolf Harramach,
7. Stelle: Hans Böck,
8. Stelle: Josef Seidl,
9. Stelle: DDr. Kurt Neuner,
10. Stelle: Dr. Franz Skotton,
11. Stelle: Dr. Erika Seda, 19., Kaasgraben 3 a/2/4,
12. Stelle: Prof. Eleonora Hiltl, 13., Treumannngasse 9.

Die Gewählten entsprechen den Bestimmungen der Bundesverfassung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Stemmer“

Vorsitzender: Die neugewählten beziehungsweise wiederentsandten Mitglieder der Bundesländer sind im Hause erschienen. Ich werde daher sogleich ihre Angelobung vornehmen.

Nach Verlesung der Gelöbnisformel durch die Frau Schriftführer werden die Bundesräte über Namensaufruf die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten haben.

Ich ersuche die Frau Schriftführer um die Verlesung der Gelöbnisformel und anschließend um den Namensaufruf.

Schriftführerin Maria Hagleitner verliest die Gelöbnisformel. — Nach Namensaufruf leisten die nachstehend angeführten Bundesräte die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“:

Bednar Franz,
Böck Hans,
Eckert Fritz, Dr. h. c.,
Hanzlik Hella,
Harramach Rudolf, Ing.,
Heger Hans, Dr.,
Hiltl Eleonora,
Mayer Johann,
Neuner Kurt, DDr.,
Porges Alfred,
Schweda Otto,
Seda Erika, Dr.,
Seidl Josef,
Skotton Franz, Dr.,
Wally Leopold.

Vorsitzender: Ich begrüße die beziehungsweise wiedergewählten Vertreter der Bundesländer Salzburg und Wien herzlich in unserer Mitte. (*Allgemeiner Beifall.*)

Seit der letzten Bundesratssitzung sind vier Anfragebeantwortungen eingelangt, die den Fragestellern übermittelt wurden. Die Anfragebeantwortungen wurden auch vervielfältigt und an alle übrigen Mitglieder des Bundesrates verteilt.

Eingelangt sind drei Schreiben des Herrn Bundeskanzlers, betreffend Veränderungen in der Zusammensetzung der Bundesregierung.

7274

Bundesrat — 277. Sitzung — 11. Juni 1969

Vorsitzender

Ich ersuche die Frau Schriftführer, diese zu verlesen.

Schriftführerin Maria Hagleitner:

„An Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Ich beehre mich, die Mitteilung zu machen, daß der Herr Bundespräsident mit Entschliebung vom 13. Mai 1969, Zl. 3963/69, über meinen Antrag gemäß Artikel 78 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 74 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 den Staatssekretär Dr. Karl Gruber vom Amte enthoben hat.

Klaus“

„An Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Ich beehre mich, die Mitteilung zu machen, daß der Herr Bundespräsident mit Entschliebung vom 2. Juni 1969, Zl. 4597/69, über meinen Antrag gemäß Artikel 74 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 den Bundesminister für Unterricht Dr. Theodor Piffel-Perčević und gemäß Artikel 78 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 74 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 den Staatssekretär im Bundeskanzleramt Karl Pisa ihres Amtes enthoben hat.

Klaus“

„An Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Ich beehre mich, die Mitteilung zu machen, daß der Herr Bundespräsident mit Entschliebung vom 2. Juni 1969, Zl. 4597/69, über meinen Vorschlag ernannt hat:

1. gemäß Artikel 70 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 den Legationsrat Dr. Alois Mock zum Bundesminister für Unterricht;

2. gemäß Artikel 70 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 78 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 den Ministerialoberkommissär Dr. Heinrich Neisser zum Staatssekretär im Bundeskanzleramt und ihn zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung dem Bundeskanzler beigegeben hat.

Klaus“

Vorsitzender: Diese Schreiben dienen zur Kenntnis.

Die beiden Mitglieder der Bundesregierung sind im Hause erschienen. Ich begrüße sie herzlichst. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Eingelangt sind weiters zwei Schreiben des Herrn Bundeskanzlers, betreffend Vertretungen von Mitgliedern der Bundesregierung.

Ich ersuche die Frau Schriftführer, diese zu verlesen.

Schriftführerin Maria Hagleitner:

„An Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 27. Mai 1969, Zl. 4296/69, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen Dipl.-Ing. Dr. Ludwig Weiß in der Zeit vom 10. bis 15. Juni 1969 den Bundesminister für Bauten und Technik Dr. Vinzenz Kotzina mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Klaus“

„An Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 5. Juni 1969, Zl. 4645/69, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für soziale Verwaltung Frau Grete Rehor in der Zeit vom 9. bis 11. Juni 1969 den Bundesminister für Inneres Franz Soronics und in der Zeit vom 17. bis 19. Juni 1969 den Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen Dipl.-Ing. Dr. Ludwig Weiß mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Klaus“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Eingelangt ist ein Schreiben des Bundeskanzleramtes, betreffend einen Gesetzesbeschluß des Nationalrates im Sinne des Artikels 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

Ich ersuche die Frau Schriftführer, auch dieses Schreiben zu verlesen.

Schriftführerin Maria Hagleitner:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors in Wien.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 21. Mai 1969, Zl. 1307 d. B.-NR/1969, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 21. Mai 1969:

Bundesgesetz, womit das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967 abgeändert wird, übermittelt.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich, diesen Gesetzesbeschluß bekanntzugeben und mitzuteilen, daß es beabsichtigt, entsprechend dem

Maria Hagleitner

letzten Satz des Artikels 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1959 vorzugehen.

Für den Bundeskanzler:
Draxler“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind weiters folgende Beschlüsse des Nationalrates:

1. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Mai 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich geändert wird (19. Gehaltsgesetz-Novelle) samt Anlage;

2. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Mai 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 neuerlich geändert wird (15. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle) samt Anlage;

3. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Mai 1969, betreffend ein Bundesgesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten der Österreichischen Bundesforste (Bundesforste-Dienstordnung) samt Anlagen;

4. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Mai 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Pensionsgesetz 1965 abgeändert wird (1. Pensionsgesetz-Novelle);

5. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Mai 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1967 geändert wird;

6. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Mai 1969, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, womit das Ausfuhrförderungsgesetz 1964 neuerlich abgeändert wird;

7. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Mai 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 neuerlich geändert wird;

8. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Mai 1969, betreffend ein Bundesgesetz über die Bestimmung der Kosten, die einem durch die Bezirksverwaltungsbehörde vertretenen Minderjährigen in gerichtlichen Verfahren zu ersetzen sind;

9. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Mai 1969, betreffend ein Bundesgesetz über den Rechtsanwaltsstarif samt Tarif;

10. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Mai 1969, betreffend ein Bundesgesetz über die Zahlung einer Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertretern in gerichtlichen Verfahren;

11. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Mai 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über vorübergehende Maßnahmen betreffend die Abhaltung

von Rigorosen an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten und an der Sozial-, wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz neuerlich abgeändert wird;

12. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Mai 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Pharmazeutische Studien- und Prüfungsordnung abgeändert wird;

13. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Mai 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 neuerlich abgeändert und ergänzt wird (3. Straßenverkehrsordnungsnovelle — 3. StVO.-Novelle);

14. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Mai 1969 über ein Bundesgesetz, betreffend die Abänderung des Handelskammergesetzes (4. Handelskammergesetznovelle);

15. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Mai 1969, betreffend ein Bundesgesetz, womit das Wasserrechtsgesetz 1959 abgeändert wird;

16. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Mai 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert und ergänzt wird;

17. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Mai 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Heeresversorgungsgesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (8. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz);

18. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Mai 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (20. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Ich habe diese Beschlüsse den in Betracht kommenden Ausschüssen zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse der Vorberatung unterzogen. Die entsprechenden schriftlichen Berichte liegen bereits vor.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Tagesordnung der heutigen Sitzung um die soeben verlesenen Beschlüsse des Nationalrates zu ergänzen. Ein diesbezügliches Aviso ist allen Mitgliedern des Hohen Hauses zugegangen.

Ich ersuche daher jene Damen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, um ein Händenzeichen. — Dieser Vorschlag ist somit einstimmig angenommen.

Gemäß § 28 Abs. B der Geschäftsordnung setze ich weiters folgende Wahlen auf die Tagesordnung:

1. Wahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden für den Rest des 1. Halbjahres 1969;

Vorsitzender**2. Ausschußergänzungswahlen.**

Diese Wahlen sind auf Grund der Landtagswahlen in Salzburg und Wien notwendig geworden.

Die Wahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden werde ich sogleich nach Eingang in die Tagesordnung vornehmen; die Ausschußergänzungswahlen am Schluß.

Es ist mir weiters der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 3 und 4 sowie 11 und 12 der soeben beschlossenen Tagesordnung jeweils unter einem abzuführen.

Die Punkte 3 und 4 sind Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates betreffend

eine 19. Gehaltsgesetz-Novelle und

eine 15. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle.

Die Punkte 11 und 12 sind Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, betreffend

ein Bundesgesetz über den Rechtsanwalts-tarif und

ein Bundesgesetz über die Zahlung einer Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertretern in gerichtlichen Verfahren.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden jeweils zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben. Sodann wird die Debatte über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt wie immer in solchen Fällen getrennt.

Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Es ist dies nicht der Fall. Der Vorschlag ist somit angenommen.

Weiters sind eingelangt

ein Bericht der Österreichischen Delegation zur Beratenden Versammlung des Europarates über die XX. Sitzungsperiode und

ein Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die XII. Ordentliche Generalkonferenz der IAEO vom 24. bis 30. September 1968.

Ich habe diese beiden Berichte dem Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und wirtschaftliche Integration zur weiteren geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen.

Bevor wir in die Tagesordnung eingehen, gebe ich dem Hohen Hause bekannt, daß von den Präsidenten des Tiroler und des Vorarlberger Landtages Dr. Lugger und Dr. Tizian folgendes gemeinsame Telegramm eingelangt ist:

„Die Landtage von Tirol und Vorarlberg grüßen bei ihrem korporativen Treffen bewußt in gemeinsamer Aufgabe das Präsidium des Österreichischen Bundesrates.“

Dient zur Kenntnis.

1. Punkt: Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates für den Rest des 1. Halbjahres 1969

Vorsitzender: Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und gelangen zur

Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates für den Rest des 1. Halbjahres 1969.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Funktionen so wie bisher zu besetzen, und zwar als Stellvertreter des Vorsitzenden die Mitglieder des Bundesrates Dr. h. c. Fritz Eckert und Alfred Porges zu wählen.

Falls kein Einwand erhoben wird, werde ich diese Neuwahlen unter einem durchführen und von einer Wahl mittels Stimmzettel Abstand nehmen.

Erhebt sich dagegen ein Einwand? — Das ist nicht der Fall. Ich werde daher die Wahl unter einem und durch Händezeichen vornehmen lassen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die den bekanntgegebenen Wahlvorschlägen ihre Zustimmung geben, um ein Händezeichen. — Einstimmig angenommen.

Ich frage die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Herr Bundesrat Dr. Eckert?

Bundesrat Dr. h. c. Eckert: Ja.

Vorsitzender: Herr Bundesrat Porges?

Bundesrat Porges: Ja.

2. Punkt: Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates

Vorsitzender: Wir gelangen nunmehr zum 2. Punkt der Tagesordnung: Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates.

Österreich entsendet sechs Mitglieder und sechs Ersatzmitglieder. Vom Nationalrat wurden fünf Mitglieder und vier Ersatzmitglieder gewählt. Vom Bundesrat sind ein Mitglied und zwei Ersatzmitglieder zu wählen. Die Wahl erfolgt für ein Jahr.

Es liegt mir bezüglich der vom Bundesrat zu wählenden Mitglieder beziehungsweise Ersatzmitglieder folgender Wahlvorschlag vor: Als Mitglied Bundesrat Dr. Heger, als Ersatzmitglieder die Bundesräte Dr. Goëss und Dr. Reichl.

Ich werde die Wahl durch Händezeichen vornehmen lassen. Wird hiegegen ein Einspruch erhoben? — Es ist dies nicht der Fall.

Ich ersuche somit jene Damen und Herren, die dem Wahlvorschlag ihre Zustimmung geben, um ein Händezeichen. — Der Wahlvorschlag ist somit einstimmig angenommen.

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Mai 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich geändert wird (19. Gehaltsgesetz-Novelle) samt Anlage (245 der Beilagen)

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Mai 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 neuerlich geändert wird (15. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle) samt Anlage (246 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen zu den Punkten 3 und 4, über die eingangs beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen.

Es sind dies:

19. Gehaltsgesetz-Novelle und

15. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle.

Berichterstatter über diese beiden Punkte ist Herr Bundesrat Dr. Fruhstorfer. Ich bitte ihn um seine beiden Berichte.

Berichterstatter **Dr. Fruhstorfer:** Hoher Bundesrat! Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich geändert wird, enthält eine durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes notwendig gewordene Neufassung der Bestimmungen über die Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung in höhere Bezüge im Bereiche des öffentlichen Dienstes. Außerdem sind in der Novelle Neuregelungen über die Haushaltszulage, die Kürzung der Bezüge bei ungerechtfertigter Abwesenheit vom Dienst, Auslandsbezüge, Dienstzulagen für Lehrer an Besuchsklassen, die Abfertigung für zeitverpflichtete Soldaten und den Härteausgleich vorgesehen.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Juni 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß durch mich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Mai 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich geändert wird (19. Gehaltsgesetz-Novelle), samt Anlage, wird kein Einspruch erhoben.

Der zweite Bericht betrifft die 15. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates enthält analog der 19. Gehaltsgesetz-Novelle eine durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes notwendig gewordene Neufassung der Bestimmungen über die An-

rechnung von Vordienstzeiten für Vertragsbedienstete im Bereiche des öffentlichen Dienstes.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Juni 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß durch mich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Mai 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 neuerlich geändert wird (15. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle), samt Anlage, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Wir gehen in die Debatte ein, die über beide Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Gasperschitz. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Dr. Gasperschitz (ÖVP):** Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Bundesminister! Sehr geehrter Herr Staatssekretär! Die beiden vorliegenden Gesetzentwürfe beschäftigen sich in der Hauptsache mit der Neugestaltung der Bestimmungen über die Anrechnung von Vordienstzeiten. Diesen Regierungsvorlagen kommt in mehrfacher Hinsicht besondere Bedeutung zu.

Erstens beseitigen sie die vielen Härten der bisherigen Regelung; zweitens vereinfachen sie die Anrechnung von Zeiten, die vor dem Beginn des Dienstverhältnisses zurückliegen, in einer Weise, daß sich auch der normale Staatsbürger auskennt; drittens — und das ist vielleicht für die Allgemeinheit das wesentlichste — stellen diese Gesetze den vielleicht beachtlichsten Schritt der Verwaltungsvereinfachung auf gesetzgeberischer Ebene dar.

Sicherlich kostet diese Vereinfachung der Vordienstzeitenregelung den Finanzminister vorerst Geld. Aber wer in der Lage ist, meine sehr geehrten Damen und Herren, das Gestrüpp der bisher in Geltung stehenden Vordienstzeitenbestimmungen, das bis jetzt eine eigene Wissenschaft war, mit der Einfachheit der nunmehrigen Gesetze zu vergleichen, weiß, daß auf Sicht viele Kräfte im öffentlichen Dienst für andere Aufgaben frei werden.

Das ist eben Verwaltungsreform! Und Verwaltungsreform — das möchte ich auch heute deutlich feststellen — ist in Österreich kein Schlagwort mehr. Die diesbezüglichen Bemühungen seit 1966 haben Früchte getragen. Betrug in den Jahren von 1956 bis 1966 die Steigerung des Personals allein beim Bund

Dr. Gasperschitz

rund 33.000 Bedienstete — das ist ein jährlicher Zuwachs von 3300 —, erfolgte 1967 bereits eine Bremsung des Zuwachses: statt 3300 nur mehr rund 1200 öffentlich Bedienstete mehr; 1968 erfolgte trotz notwendiger Mehraufnahmen von rund 2000 Lehrern infolge der Schulgesetze und infolge der steigenden Schülerzahlen eine absolute Verminderung um 620 Dienstposten und 1969 eine absolute Verminderung im öffentlichen Dienst um 3915 Dienstposten. Das ist zweifellos ein Erfolg der Verwaltungsreformkommission, der nach amtlichen Unterlagen in keinem anderen Staat Europas erreicht wurde!

Sie werden vielleicht sagen: Bei den 273.900 Bundesbediensteten ist diese Verminderung sicherlich bescheiden. — Aber man muß ja auch berücksichtigen, daß der in ganz Europa festzustellende Trend nach Vermehrung des öffentlichen Personals allein in Österreich abgestoppt werden konnte.

Zu einer durchgreifenden Verwaltungsreform braucht man eben viel Zeit. Man denkt an einen Zeitraum von etwa zehn Jahren. Man darf ja nicht auf die Vielschichtigkeit der Aufgabenstellung im öffentlichen Dienst vergessen. Wer vom öffentlichen Dienst hört, denkt vorerst an Schreibtische. Wie schaut die Wirklichkeit aus? Nur 15 Prozent des Gesamtpersonals sind Verwaltungsbeamte im engeren Sinn, 52 Prozent der öffentlich Bediensteten üben eine privatwirtschaftliche Tätigkeit und Funktion im Bereich des öffentlichen Dienstes aus, und nur der Rest von 33 Prozent sind es, die im Sicherheitswesen und im Lehrberuf tätig sind.

Verwaltungsreform hat natürlicherweise auch eine soziale Seite: Die Personalersparnisse sollen aus den natürlichen Abgängen infolge Pensionierungen und Tod erfolgen und dürfen keine Mehrleistung für die öffentlich Bediensteten bringen.

Was sind nun die sachlichen Erfordernisse der Verwaltungsreform im allgemeinen? Rechtsbereinigung — das Rechtsgut muß übersichtlich gestaltet werden, die Gesetze müssen vereinfacht werden —, Kompetenzentflechtung, Vereinfachung der Vollziehungsbestimmungen in den Gesetzen, Abkürzung der Instanzenzüge, zeitentsprechende Kanzleiordnungen — die ja bereits in Ausarbeitung sind —, Ausstattung mit modernen Büromaschinen und Datenverarbeitungsgeräten — was ja auch schon zum Teil geschehen ist — und organisatorisch eine Konzentration auf größere Behördeneinheiten, Rationalisierung, Modernisierung und möglichste Automatisierung der Betriebe.

Die öffentlich Bediensteten sind in ihrem eigenen Interesse bereit, an dieser Reform

mitzuarbeiten. An die 1000 Reformvorschläge wurden von Beamten und Vertragsbediensteten auf Ersuchen des Bundeskanzleramtes erstattet. Sie werden von der Verwaltungsreformkommission und von den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes geprüft, die ihre Mitarbeit zugesagt haben.

Wenn, meine sehr geehrten Damen und Herren, die angelaufene Verwaltungsreform tatkräftigst weitergeführt wird, unbelastet vom Auf und Ab der Tagespolitik, werden wir zu dem kommen, was wir uns ja alle wünschen, nämlich zu dem Umbau des Staatsapparates vom Hoheitsstaat zum Leistungsstaat, zu einer guten, unbürokratischen Verwaltung, zu modernen, den Anforderungen der Zeit entsprechenden Betrieben mit zufriedenen öffentlich Bediensteten. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich weiters Herr Bundesrat Seidl. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Seidl (SPÖ): Hohes Haus! Verehrte Damen und Herren! Die beiden vorliegenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 21. Mai 1969, mit denen das Gehaltsgesetz 1956 und das Vertragsbedienstetengesetz 1948 abgeändert werden — wir sprechen kurz von der 19. Gehaltsgesetz-Novelle und von der 15. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle —, enthalten das Ergebnis monatelanger schwieriger Verhandlungen, das der Verhandlungsausschuß der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes hinsichtlich der Anrechnung von Vordienstzeiten zur Erlangung höherer Bezüge im öffentlichen Dienst erzielen konnte.

Das Problem der Vordienstzeitenanrechnung zur Erlangung höherer Bezüge besteht, weil unsere Besoldungssysteme in Österreich für den öffentlichen Dienst wohl das Leistungsprinzip kennen, ein Dienstaltersprinzip kennen und, wenn man will, auch noch ein sehr, sehr schwach betontes Alimentationsprinzip.

Dem Leistungsprinzip gerecht werden die Schemata für die einzelnen Besoldungssysteme dadurch, daß es unterschiedlich bewertete Entlohnungsgruppen, Verwendungsgruppen, Dienstklassen, Standesgruppen und Dienstzulagen gibt und hier eben die Leistung mit den Bezügen irgendwie respektiert wird.

Dem Dienstaltersprinzip in den Besoldungssystemen wird dadurch entsprochen, daß es innerhalb der einzelnen Verwendungsgruppen, Dienstklassen, Standesgruppen und dergleichen Gehaltsstufen gibt, die im Laufe der Dienstzeit im Vorrückungswege erreicht werden können.

Seidl

In der Haushaltszulage in den Gehaltsregelungen des öffentlichen Dienstes, die auch noch nach der Kinderzahl eine Staffelung kennt, kann man, wenn man will, ein sehr, sehr schwach betontes Alimentationsprinzip erkennen.

Wenn man Besoldungssysteme öffentlich Bediensteter im Ausland studiert, und genau studiert, muß man feststellen, daß es einige Länder gibt, die auch ein Lebensalterprinzip in der Besoldung kennen, also das Lebensalter bei der Besoldung des Bediensteten berücksichtigen. Bei uns in Österreich ist dies nicht der Fall. Die niedrigsten Gehaltsstufen in unseren Besoldungssystemen sind auf jene Lebensalterstufen abgestellt, mit denen man frühestens — leider ist das meist nur in der Theorie der Fall — in den öffentlichen Dienst eintreten kann. Die meisten, oft ganze Berufsgruppen — wir nennen sie Spätberufene —, treten weit später ein, nachdem sie bereits einige Jahre in der privaten Wirtschaft tätig waren oder lange Studienzeiten hinter sich gebracht haben. Die Bezüge in den Anfangsgehaltsstufen sind aber auf das theoretisch früheste Lebensalter abgestellt, und sie sind daher für jene Menschen nicht mehr recht geeignet, die in einem vorgerückten Lebensalter in den öffentlichen Dienst eintreten. Um den später eintretenden öffentlich Bediensteten ihrem Lebensalter einigermaßen entsprechende Bezüge gewähren zu können, mußte man schließlich daran denken, die Zeiten vor dem Eintritt einer Prüfung zu unterziehen und bis zu einem bestimmten Ausmaß Teile von Dienstzeiten, die vor dem Eintritt liegen, auch anzurechnen.

Im Laufe der Jahre mußten immer neu auftretende Tatsachen zur Kenntnis genommen und auch berücksichtigt werden, so beispielsweise nach einer Militärzeit Kriegsgefangenschaftszeiten oder Zeiträume einer politischen oder rassischen Verfolgung, die man schließlich unter der Bezeichnung „Behinderungszeiten“ zusammenfaßte und damit umschrieb.

Auch Dienstzeiten in der privaten Wirtschaft wurden berücksichtigt. Aber sie wurden nur dann berücksichtigt, wenn sie von einer „wesentlichen Bedeutung“ für den öffentlichen Dienst waren, das heißt für jene Verwendung zutreffen, in der sich der öffentlich Bedienstete nun befindet.

Nun möchte ich noch sagen: Der lange Verwaltungsweg, die verschiedenartigsten Auslegungen ein und derselben Bestimmung, unter Umständen auch zu den verschiedensten Zeiten, haben zu ungleicher Behandlung von öffentlich Bediensteten und

in einer großen Anzahl von Fällen auch zu echten Härten geführt. Eine generelle Bereinigung der gesamten Dienstzeitenfrage, Anrechnung und Wertung aller Dienstzeiten, Studienzeiten und sonstiger Zeiträume wurden von den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes seit langem angestrebt, jedoch konnte dies bisher nicht erreicht werden.

Nun kam am 22. März 1968 das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, das Teile des § 12 des Gehaltsgesetzes 1956 für verfassungswidrig erklärte und mit Wirkung vom 28. Feber 1969 die beanstandeten Gesetzesstellen aufhob. Den bisherigen Bestimmungen über die Anrechnung von Vordienstzeiten zur Erlangung höherer Bezüge wurde damit die gesetzliche Grundlage, das heißt der Boden entzogen. Sie wurden damit auch am 28. Feber 1969 rechtsunwirksam.

Seit 1. März 1969 können daher im gesamten Bereich des öffentlichen Dienstes Vordienstzeiten nicht mehr angerechnet werden. Das heißt auch, daß sogar beim Bund zurückgelegte Dienstzeiten beim Bund selbst nicht angerechnet werden können, wenn sich beispielsweise der betreffende Dienstnehmer in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund befunden hat und dann in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eintritt; dann sind ja strenggenommen die privatrechtlichen Dienstzeiten beim selben Dienstgeber Vordienstzeiten; und auch sie könnten zurzeit nicht angerechnet und nicht saniert werden.

Sie können daher verstehen, meine sehr verehrten Damen und Herren, daß die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes sehr großes Interesse daran hatten, in kürzester Frist, rückwirkend mit 1. März 1969, neue und bessere gesetzliche Regelungen zu erwirken.

Es war ursprünglich die Meinung vieler auf der anderen Seite, mit denen wir zu verhandeln hatten, daß sie die gegenwärtigen Vorschriften in eine Gesetzesform gießen, sie über die parlamentarische Bühne bringen und damit auch dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Rechnung tragen könnten. Wir in den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes waren anderer Meinung. Wir waren der Meinung, daß wir hier viel zu sanieren, viele Verbesserungen zu machen hätten. Auf eines möchte ich verweisen — das hat auch mein Vorredner, Herr Bundesrat Doktor Gasperschitz, gesagt —, daß wir weitgehend eine Verwaltungsreform, eine Verbesserung des Verwaltungsweges erreichen.

Wie ich bereits eingangs erwähnte, beinhalten die vorliegenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die 19. Gehaltsgesetz-Novelle und die 15. Vertragsbedienstetengesetz-

Seidl

Novelle, die neuen gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Anrechnung von Vordienstzeiten, von Studienzeiten und von gewissen Zeiträumen, deren Anrechnung der Verhandlungsausschuß der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes bei den Verhandlungen mit den Vertretern des Bundes, der Länder und der Gemeinden durchsetzte.

Die vorliegenden Gesetzesbeschlüsse bringen vor allem eine wesentliche Vereinfachung. Früher sind Anträge — man muß sich nur vorstellen: alle Anträge, von der Bedienerin angefangen bis hinauf in die höchsten Ränge — beziehungsweise Ansuchen um Vordienstzeitenanrechnungen von den untersten Dienststellen zu den nachgeordneten Behörden, über die Zentralstellen, die Ressortministerien zum Bundeskanzleramt gegangen, dort wurde, vielfach erst im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, die Entscheidung getroffen, und die Entscheidung mußte wieder den langen Weg zurück zum Ausgangspunkt nehmen. Dieser Verwaltungsweg war ohne Zweifel sehr, sehr langwierig.

Künftig, auf Grund der vorliegenden Gesetzesbeschlüsse, wird es anders aussehen: die unmittelbar vorgesetzte personalführende Dienststelle wird über diese Zeiten und Zeiträume, die vor dem Eintritt in den öffentlichen Dienst liegen, die Entscheidungen treffen müssen.

Verehrte Damen und Herren! Sie können daraus ersehen, daß sich die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes in ihrer Zielsetzung bei der Behandlung ihrer Probleme sehr von dem Streben nach Vereinfachung des Verwaltungsweges leiten lassen. Nur sind wir nicht der Meinung, daß die Personalreduzierung — oder überhaupt Personalreduzierungen — unbedingt in allen Bereichen schon Verwaltungsreform darstellen könnten.

Die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes waren auch bemüht, Regelungen zu erreichen, die leicht verständlich sind, die nicht mehr eine Wissenschaft bedeuten und erst nach langen, langen Beratungen verschiedene Auslegungen noch möglich machen, und weiters, daß diese neuen Regelungen eine einheitliche beziehungsweise gleiche Behandlung aller öffentlich Bediensteten bewirken.

Da an den Verhandlungen die Vertreter des Bundes, der Länder und der Gemeinden teilgenommen haben, kann man hoffen, daß bezüglich der einheitlichen und der gleichen Behandlung der öffentlich Bediensteten des Bundes, der Länder und der Gemeinden künftig keine Schwierigkeiten mehr gegeben sein werden.

In den beiden vorliegenden Gesetzesnovellen gibt es zum Beispiel nicht mehr den ver-

hängnisvollen Stichtag 1. Februar 1956. Dieser Stichtag hat in der Vergangenheit bewirkt, daß Bedienstete, die vor dem 1. Februar 1956 in den öffentlichen Dienst eingetreten sind, schlechter behandelt wurden als alle jene Bediensteten, die nach diesem Stichtag in den öffentlichen Dienst gekommen sind.

Ich möchte dazu sagen: Es war uns ein großes Bedürfnis, gerade diese Frage zu bereinigen und die früher eintretenden Bediensteten mit den später eintretenden gleich zu behandeln. Man muß sich doch ganz besonders vor Augen halten, daß es viele öffentlich Bedienstete beim Bund, den Ländern und den Gemeinden gibt, die gerade in den schwierigsten Zeiten der Zweiten Republik, in der Zeit der Besatzung mitgeholfen haben, die behördlichen Dienststellen, die Betriebe, die Anstalten des Bundes, der Länder und der Gemeinden neu aufzubauen und zu errichten. Sie schlechter zu behandeln, wäre doch wirklich ungerecht. Diese ungerechte Situation ist nun beseitigt.

Bisher hat man eine in der privaten Wirtschaft zugebrachte Dienstzeit im öffentlichen Dienst nur zur Hälfte bis zu einer Obergrenze angerechnet, wenn diese Dienstzeit für den öffentlichen Dienst von „wesentlicher Bedeutung“ war. Wenn beispielsweise eine Dienstzeit zunächst nicht als „wesentlich bedeutend“ anerkannt und mit Bescheid darüber rechtskräftig entschieden wurde, daß eine solche Dienstzeit nicht anzurechnen ist, aber der Betreffende im Laufe seiner Dienstzeit in eine andere Dienstsparte versetzt wurde, wo diese Dienstzeit von „wesentlicher Bedeutung“ gewesen wäre, wurde sie nicht mehr berücksichtigt.

Diese Bestimmung hat viele Auslegungsmöglichkeiten zugelassen, hat aber auch viele Schwierigkeiten und große Härten erzeugt. Die vorliegenden Gesetzesnovellen verlangen nun nicht mehr, daß die „wesentliche Bedeutung“ geprüft wird und für den Fall einer Anrechnung vorliegen muß.

Nach den bisherigen Bestimmungen wurden Militärdienstzeiten einschließlich Kriegsgefangenschaftszeiten, weiters Zeiträume einer politischen oder rassischen Verfolgung als „Behinderungszeiten“ nur dann voll angerechnet, wenn der Betroffene unmittelbar innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Wegfall dieser Behinderung in den öffentlichen Dienst eingetreten ist. Ist er tatsächlich später eingetreten, also nicht innerhalb dieser Frist von fünf Jahren, dann konnte diese Zeit nicht mehr voll berücksichtigt werden. Auch diese Bestimmung ist gefallen, und damit wurde für viele Bedienstete eine Härte beseitigt.

Seidl

Ich habe nur einige Punkte, bei weitem nicht alle, der neuen gesetzlichen Regelung hinsichtlich der Anrechnung von Vordienstzeiten zur Erlangung höherer Bezüge beleuchtet.

In den beiden Gesetzesnovellen werden aber auch andere Probleme geregelt. So ist zum Beispiel ein wesentlich klarerer Gesetzestext bezüglich der Haushaltszulage geschaffen worden. Die 19. Gehaltsgesetz-Novelle beinhaltet weiter eine Regelung über die Kürzung der Monatsbezüge bei einer ungerichtfertigten Abwesenheit vom Dienst, sie regelt die Auslandsbezüge, dann ist eine Regelung der Dienstzulagen für Lehrer an Berufsschulklassen enthalten, und schließlich auch eine Regelung über die Abfertigung zeitverpflichteter Soldaten.

Wir sehen diese Gesetzesnovellen als positiv an. Wir sehen sie deshalb auch als positiv an, weil sie nach langen Bemühungen der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes in dieser Richtung durchgesetzt werden konnten.

Meine Fraktion wird diesen beiden Gesetzesnovellen die Zustimmung geben. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wird ein Schlußwort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Abstimmung über die beiden Gesetzesbeschlüsse erfolgt getrennt.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Mai 1969, betreffend ein Bundesgesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten der Österreichischen Bundesforste (Bundesforste-Dienstordnung) samt Anlagen (247 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 5. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Mai 1969: Bundesforste-Dienstordnung samt Anlagen.

Berichtersteller ist Herr Bundesrat Dr. Fruhstorfer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichtersteller Dr. **Fruhstorfer:** Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates trägt verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die 1949 im Verordnungswege erlassene Dienstordnung für die Vertragsbediensteten der Österreichischen Bundesforste Rechnung. Die vorgesehene gesetzliche Neu-

regelung stellt das Ergebnis von Verhandlungen mit den Vertretern der Dienstnehmer über die Schaffung eines zeitgemäßen Dienstrechtes dar.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Juni 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stelle ich somit namens des Finanzausschusses den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Mai 1969, betreffend ein Bundesgesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten der Österreichischen Bundesforste (Bundesforste-Dienstordnung) samt Anlagen, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Brandl gemeldet. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat **Brandl** (ÖVP): Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Mit Verordnung der Bundesregierung vom 4. Oktober 1949 wurde für die Vertragsbediensteten der Österreichischen Bundesforste eine Dienstordnung erlassen, die seit dieser Zeit mehrmals abgeändert wurde. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 19. März 1957 den § 10 Abs. 1 dieser Dienstordnung als gesetzwidrig aufgehoben und brachte im übrigen zum Ausdruck, daß auch die Dienstordnung in ihrer Gesamtheit der Bundesverfassung nicht genüge. Seit dieser Zeit fanden Besprechungen und Verhandlungen der Personalvertretung der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten mit der Generaldirektion statt, die aber erst im Jahre 1964 greifbare Formen angenommen haben und nunmehr zum Abschluß gebracht werden konnten.

Im vorliegenden Gesetz ist das Ergebnis dieser langjährigen Verhandlungen festgehalten. Das Gesetz wird auf derzeit 1414 Vertragsangestellte Anwendung finden. Von diesen 1414 Angestellten sind 199 Personen in der Verwendungsgruppe A in der Generaldirektion im höheren technischen Dienst, im rechtskundigen Verwaltungsdienst und als Forstmeister bei den Forstverwaltungen tätig. 42 Personen in der Verwendungsgruppe B sind fast ausschließlich bei der Generaldirektion im gehobenen Verwaltungsdienst, im Buchhaltungsdienst, im kommerziellen oder technischen Fachdienst tätig. Etwa 90 Prozent der 782 Personen in der Verwendungsgruppe C sind im Forstbetriebs- und Forstschutzdienst, also als Förster und Oberförster, tätig, und die restlichen 10 Prozent im Verwaltungsdienst bei den Forstverwal-

Brandl

tungen. Ferner 391 Personen in der Verwendungsgruppe D; hiebei handelt es sich vor allem um Beschäftigung im Jagdschutzdienst, als Fischer und im Kanzleidienst.

Die vorliegende Dienstordnung bringt den Bediensteten auf dienst- und besoldungsrechtlichem Gebiet gegenüber den bisherigen Bestimmungen zahlreiche Neuerungen und wesentliche Verbesserungen. So werden der Forstmeister und der Revierförster künftig je nach Hiebsatz, Betriebsfläche, Arrondierung, angeschlossenen Nebenbetrieben einen Zuschlag zur Verwendungszulage erhalten, der 14mal im Jahr gebührt, mit jeder Gehaltserhöhung ebenfalls angehoben wird und für die Pension anrechnungsfähig ist.

Die Dienstordnung bringt eine gesetzliche Verankerung des Anspruches auf eine den Bundesbeamten völlig analoge Pension. Die Wartezeiten eines Jungförsters bis zu seiner Anstellung fallen in Zukunft weg. Der Forstadjunkt, also der aus der Schule Entlassene, wird sofort Vertragsangestellter auf bestimmte Zeit in der Verwendungsgruppe D, mit allen Rechten und Pflichten, die sich aus der Dienstordnung ergeben. Die Dienstalterszulage wurde erhöht. Die Verwendungszulage bei Dienstvertretung wurde verbessert. Die Fristen für die Räumung von Dienstwohnungen wurden verlängert.

Soweit einige wichtige Bestimmungen der Dienstordnung.

Die besoldungsmäßigen Verbesserungen bringen finanzielle Mehrbelastungen für den Wirtschaftskörper Österreichische Bundesforste von schätzungsweise fünfzehn Millionen Schilling jährlich.

Vom Gesichtspunkt einer strengen Prüfung des Wortlautes einzelner Bestimmungen im Gesetz enthält dieses Gesetz zweifellos Schönheitsfehler, von denen einige von der kritischen Beurteilung nicht verschont bleiben sollen. So die Möglichkeit der Überstellung eines Angestellten in eine niedrigere Verwendungsgruppe, die Begrenzung der Kündigungsmöglichkeit mit dem 50. Lebensjahr. Die Forderung der Angestelltenschaft, die Grenze der Kündigungsmöglichkeit auf das 40. Lebensjahr herabzusetzen, fand keine Erfüllung. Die im Gesetz festgehaltene Begrenzung der Kündigung ab dem 50. Lebensjahr stellt einen schwachen Ersatz für die ansonsten im öffentlichen Dienst übliche Pragmatisierung dar. Im 50. Lebensjahr können die meisten Bediensteten bereits 25 bis 30 Dienstjahre nachweisen, weil es üblich ist, daß man in jungen Jahren in den Dienst der Österreichischen Bundesforste eintritt. Mit diesem Alter, also mit 49 Jahren, ist es

kaum einem Forstmeister oder Förster möglich, einen anderen Beruf zu ergreifen oder in einem anderen Betrieb unterzukommen.

Der Dienstordnung als modernes, arbeitsrechtliches Instrument fehlen auch Bestimmungen, die dem Arbeitnehmer die zur Ausübung eines öffentlichen Mandats erforderliche Zeit ohne Schmälerung der Bezüge einräumen, oder die klare Formulierung des Arbeitszeitbegriffes, der mit den Worten umschrieben wird:

Arbeitszeit

„Sofern die dem Bediensteten übertragene Dienstleistung einen Inbegriff von Dienstobliegenheiten beinhaltet, deren Besorgung nicht so sehr durch die Aufwendung einer gewissen Arbeitszeit als durch die gewissenhafte und zeitgerechte Erfüllung des mit diesem Dienstposten nach den betreffenden Dienstvorschriften und nach der allgemein üblichen Auffassung verbundenen Aufgabenkreis bestimmt ist, ergibt sich die erforderliche Arbeitszeit aus der Natur des Dienstes.“

Das sind einige Bestimmungen, die zweifellos — gering gesagt — als Schönheitsfehler dieser Dienstordnung bezeichnet werden müssen.

Die Menschen, für die diese Dienstordnung geschaffen wird, haben die hohe Aufgabe, dafür zu sorgen, daß nicht nur das Holz für unsere Bauten, für unsere Wirtschaft von den Bergen, von den Tälern gebracht, sondern daß der Wald als wichtige Erholungslandschaft, als Erbauungsstätte für unser Volk gepflegt und erhalten wird, damit er unseren Nachfahren als wertvolles Volksgut weitergegeben werden kann. Der große Dichter sagt: Der Wald ist Gottes Dom, und Priester, der ihn hegt. — Er stellt mit diesem Satz die hohe Bedeutung des Waldes als Schönheitswerk, als Schöpfungswerk hin, dem zu dienen als Priester unsere Forstangestellten mit den Forstarbeitern berufen sind.

Wird diese Dienstordnung so ausgelegt und gehandhabt, wie es der Verschiedenheit der Menschen, ihrer Eigenheit und ihren sozialen Verhältnissen entspricht, und auf diese Verhältnisse Rücksicht genommen, dann wird aus ihr ein Instrument, das eine harmonische Zusammenarbeit zwischen den Angestellten der Bundesforste und der Generaldirektion ermöglicht und das auch den innerbetrieblichen Frieden verbürgt.

Das erwartet die Österreichische Volkspartei von diesem Gesetz und gibt ihm die Zustimmung. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Ich erteile dem Berichterstatter das Schlußwort. — Da er verzichtet, schreiten wir zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Mai 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Pensionsgesetz 1965 abgeändert wird (1. Pensionsgesetz-Novelle) (248 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 6. Punkt der Tagesordnung: 1. Pensionsgesetz-Novelle.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Doktor Fruhstorfer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. **Fruhstorfer:** Hoher Bundesrat! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll in erster Linie eine Lücke des Pensionsgesetzes hinsichtlich der Berücksichtigung von Dienstalterszulagen bei Ausscheiden aus dem Dienststand beseitigt werden. Weitere Bestimmungen betreffen Anpassungen an die 18. und 19. Gehaltsgesetz-Novelle.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 9. Juni 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß durch mich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Mai 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Pensionsgesetz 1965 abgeändert wird (1. Pensionsgesetz-Novelle), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich begrüße den inzwischen im Hause erschienenen Bundesminister für Finanzen Dr. Stephan Koren. (Beifall bei der ÖVP.)

7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Mai 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1967 geändert wird (249 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 7. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Einkommensteuergesetzes 1967.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Mayrhauser. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Mayrhauser:** Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen unfallfürsorgerechtliche Leistungen auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen, soweit sie gleichartigen Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung entsprechen, als steuerfreie Einkünfte gelten.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Juni 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß durch mich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Mai 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1967 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Mai 1969, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, womit das Ausfuhrförderungsgesetz 1964 neuerlich abgeändert wird (250 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 8. Punkt der Tagesordnung: Neuerliche Abänderung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1964.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Gamsjäger. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Gamsjäger:** Hohes Haus! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die Wirkungsdauer des Ausfuhrförderungsgesetzes 1964 um weitere fünf Jahre, das ist bis Ende 1974, erstreckt werden. Gleichzeitig soll der im § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes vorgesehene Haftungsrahmen von 13 auf 15 Milliarden Schilling erhöht werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Juni 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß durch mich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Mai 1969, betreffend ein Bundes-

Gamsjäger

verfassungsgesetz, womit das Ausfuhrförderungsgesetz 1964 neuerlich abgeändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Mai 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 neuerlich geändert wird (251 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 9. Punkt der Tagesordnung: Neuerliche Abänderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Mayrhauser. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Mayrhauser:** Vom Anspruch auf Familienbeihilfe sind Personen ausgeschlossen, die eine gleichartige ausländische Beihilfe beziehen. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll nunmehr österreichischen Staatsbürgern, sofern die ausländische Beihilfe geringer ist, der auf die inländische Beihilfe fehlende Differenzbetrag zuerkannt werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Juni 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß durch mich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Mai 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 neuerlich geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Dr. Pitschmann gemeldet. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat DDr. **Pitschmann** (ÖVP): Sehr geehrter Herr Minister! Herr Staatssekretär! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die gegenständliche Gesetzesmaterie erlangt in nächster Zeit deswegen eine ganz besondere Bedeutung, weil nicht nur, wie es derzeit der Fall ist, rund ein Fünftel der österreichischen Grenzgänger vom Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und vom jetzt abgeänderten § 4 berührt werden, sondern sämtliche Grenzgänger, also auch die nach Deutschland; von den rund 27.000 Grenzgängern gehen etwa

20.000 nach Deutschland. Also nicht nur die Grenzgänger von Vorarlberg nach Liechtenstein und der Schweiz, sondern auch die Vorarlberger Grenzgänger nach Deutschland und die von Tirol, Salzburg und Oberösterreich werden demnächst dadurch, daß das Sozialversicherungsabkommen mit Deutschland ratifiziert werden wird, mit in die Regelung nach diesem Gesetz einbezogen.

In Anbetracht dieses gewichtigen Tatbestandes der Ausdehnung um vier Fünftel der Betroffenen darf ich die wichtigsten Etappen und die markantesten Pannen, die seit Herbst 1967 eingetreten sind, im Interesse der Grenzgänger, der österreichischen Beschäftigten und der österreichischen Unternehmer aufzeigen.

Im Herbst 1954 hat der Vorarlberger Nationalrat Ing. Pius Fink, als die österreichischen Unternehmer und die Landwirte, also die Einkommensteuerzahler, mit in den Bezug der Kinderbeihilfe eingebaut wurden, durch Antrag im zuständigen Ausschuß erreicht, daß auch die einkommensteuerzahlenden Grenzgänger miteinbezogen werden; damals deswegen, weil zu jener Zeit die Grenzgänger weder in Liechtenstein noch in der Schweiz noch in Deutschland eine Kinderbeihilfe bezogen. Es wurde dann in den beiden Staaten Liechtenstein und Schweiz ab dem Jahre 1956 die Kinderbeihilfe eingebaut; in Liechtenstein hundertprozentig; in der Schweiz ist es nicht recht klar, ob es mehr oder weniger eine freiwillige Leistung der Unternehmer oder gesetzlich verankert war. Jedenfalls hat der größere Teil der Grenzgänger in Richtung Liechtenstein und Schweiz praktisch dann ab dem Jahre 1956 eine doppelten Bezug erhalten: hier im Inland den vollen und im Ausland eben den dortigen. Dabei hat Liechtenstein in Anbetracht des Umstandes, daß Österreich großzügigerweise die ganze Kinderbeihilfe an die Grenzgänger ausbezahlt hat, im Jahre 1966 auf Grund einer Volksabstimmung den Grenzgängern den 20-Franken-Ergänzungszuschlag pro Kind gestrichen.

Durch die Sozialversicherungsabkommen mit der Schweiz, Deutschland und Liechtenstein wurde dann einer allgemeinen Übung im EFTA- und EWG-Raum folgend der Tatbestand eingebaut: Kinderbeihilfe dort, wo gearbeitet wird. Und dieser vielzitierte § 4 im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 hat eben dem Grenzgänger dann die Kinderbeihilfe in Österreich zum Ruhen gebracht, wenn er einen gleichartigen Anspruch im Ausland hatte.

Nun ist dazu von vorherein zu sagen, daß es ein Glück war, daß das Wort „gleichartig“, das so oft strapaziert wurde, mit eingebaut wurde; ansonsten hätte es sein können, daß auch freiwillige Zuwendungen der ausländi-

DDr. Pitschmann

schen Arbeiterschaft den Inlandsbezug zum Ruhen gebracht hätten. Das Wort „gleichartig“ wurde fürchterlich strapaziert. Einmal hieß es in der Oppositionspresse: „gleichartig“, damit könnte jeder gesetzlich nicht geregelte freiwillige Auslandsbeihilfenbezug gemeint sein; einmal genau das Extrem: „gleichartig“ müsse auch gleichwertig heißen.

Ich darf hier noch einmal, wie vor einiger Zeit erwähnen, daß sämtliche Begutachtungsstellen Österreichs, also auch Arbeiterkammer, auch die Vorarlberger Arbeiterkammer, vollinhaltlich mit dem § 4 der Regierungsvorlage einverstanden waren und nicht die geringsten Bedenken bezüglich der Auswirkungen äußerten.

Es wurde im Herbst 1967, also zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967, von der SPÖ ein Abänderungsantrag zum § 4 eingebracht, dem die Freiheitliche Partei beitrug. Dieser Abänderungsantrag lautete: Personen, die im Ausland erwerbstätig sind und dort Familienlastenausgleich beziehen, haben keinen Anspruch auf Familienlastenausgleich im Inland.

Nun hat dann vor allem die Sozialistische Partei in Vorarlberg versucht, sich an diesen Abänderungsparagraphen 4 zu klammern, und hat in vielen Schreiben an die Grenzgänger und in allen Versammlungen der eigenen Partei und des Grenzgängerrechtsschutzverbandes behauptet: Wären wir mit diesem Abänderungsparagraphen durchgedrungen, dann würde man den Grenzgängern nach Liechtenstein und in die Schweiz den Bezug in Österreich nicht genommen haben. Auf der anderen Seite hat man ebensooft im „Österreich-Spiegel“ und in der „Arbeiter-Zeitung“ hundertprozentig und unwiderlegbar und ohne den geringsten Zweifel — ich könnte das alles wortwörtlich zitieren, ich bin übrigens in der Lage, jede Behauptung, die dem Gegner politischer Art unangenehm sein könnte, hundertprozentig durch sozialistische Aussendungen zu belegen — in Aussendungen gesagt, daß der Abänderungsantrag in keiner Weise den Doppelbezug aufrechterhalten hätte und daß kein österreichischer Steuerzahler, am allerwenigsten der im Inland Beschäftigte, Verständnis für einen doppelten Bezug aufbringen könnte.

Wie „gleichartig“ strapaziert wurde, sagte ich schon. Es hat sich Gott sei Dank die von vornherein praktizierte, dargelegte und geplante Auslegung des Finanzministeriums, was „gleichartig“ ist, durchgesetzt. Das Wort „gleichartig“ wird in der heutigen Novelle — nur der § 4 wird geändert — nicht weniger als fünfmal hundertprozentig klar dahin gehend auszulegen sein — es hat sich das Ausland auch an diese Auslegung gehalten —: Gleich-

artig ist eine Kinderbeihilfe nur dann, wenn sie im Ausland gesetzlich verankert ist und wenn sie zum Zwecke der Familienförderung dient.

Geradezu grotesk mußte die Rechtsauffassung der SPÖ in der „Arbeiter-Zeitung“ vom 21. 12. 1967 angesehen werden. Dort hieß es: „Verzichtet der Grenzgänger im Ausland auf die Beihilfe, müßte er sie im Inland bekommen.“ Kein einziger Grenzgänger ist auf diese Rechtsauslegung eingegangen, und kein einziger Grenzgänger hat zu Lasten Österreichs auf die Kinderbeihilfe im Ausland verzichtet.

Diese und ähnliche Auslegungen haben dazu geführt, daß ein Teil der schweizerischen Arbeitgeber monatelang mit der Ausbezahlung der Kinderbeihilfe an die Grenzgänger gezögert hat. Unser Vorarlberger Landeshauptmann und einige Politiker mehr — ich durfte auch zweimal dabei sein — haben in Verhandlungen mit schweizerischen Arbeitgebern und mit dem Departement des Inneren im Kanton St. Gallen erreicht, daß durch unmißverständliche Anweisungen des Departements an die Arbeitgeber dann die Unternehmer der Schweiz rückwirkend ab Jänner die Kinderbeihilfe ausbezahlt haben. Die Grenzgänger haben diese Verzögerung allein der SPÖ zu verdanken, weil diese eben verschiedenartig zum Ausdruck bringen wollte und zum Ausdruck gebracht hat, daß diese Schweizer Beihilfe eine freiwillige Sache sei und so weiter. Erst unsere Intervention in der Schweiz hat das Bundesamt für Soziales in Bern veranlaßt klarzulegen, daß auch ohne Ratifizierung des Sozialversicherungsabkommens der Anspruch des Grenzgängers in der Schweiz auf gleiche Kinderbeihilfe gegeben ist. Wir haben auch in der Schweiz drüben erreicht, daß die Grenzgänger dieselbe Kinderbeihilfe wie die Inlandsarbeiter bekommen, und man hat uns fest zugesagt, daß künftighin in der Schweiz in absehbarer Zeit die Kinderbeihilfe erhöht werden wird und daß es selbstverständlich sei, auch die Grenzgänger in der Schweiz bei Aufstockung der schweizerischen Kinderbeihilfe im selben Ausmaß nachzuziehen. Die Liechtensteiner waren wesentlich weniger kritische Arbeitgeber; sie haben freiwillig ab Jänner 1968 die Grenzgängerbeihilfen auf dortiges Inlandsniveau aufgestockt. Daskommt den Grenzgängern deswegen umso mehr zugute, weil nach dem Sozialversicherungsabkommen mit Liechtenstein, das heuer im März in Kraft trat, die freiwillige Aufstockung der liechtensteinischen Unternehmer den Differenzbetrag, die Ausgleichszahlung durch Österreich, nicht belastet.

Die Grenzgänger haben durch einen sehr rührigen Grenzgängerrechtsschutzverband — ich gebe zu, daß weitgehend der Rührigkeit

7286

Bundesrat — 277. Sitzung — 11. Juni 1969

DDr. Pitschmann

desselben diese heutige nun sozial gerechte Lösung zu verdanken ist — zwei Grenzgänger veranlaßt, sozusagen Musterprozesse zu betreiben. Es wurden also zwei Verfassungsgerichtshofklagen wegen Verletzung der Gleichheit durch den § 4 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 eingebracht.

Wie hat das Pendel in diesen rund fünfzehn Monaten Auseinandersetzung wegen der Grenzgängerkinderbeihilfe in Vorarlberg ausgeschlagen? Es war mir sicherlich nicht recht angenehm, daß die sozialistischen Aussendungen meinen Namen in diesem Zusammenhang rund 70mal strapazierten. Einmal hieß es, noch im März 1968, in der „Arbeiter-Zeitung“: „Pitschmann-Aprilscherz“ — weil er sich in Artikeln über die Grenzgängerfrage sozusagen als Fachmann vorstellte. Nach einer Pressekonferenz über diese Materie, die ich persönlich einberief und zu der mit Ausnahme meines Kollegen Mayrhauser so ziemlich die ganze Vorarlberger Prominenz kam, wurde ich dann — und das war mir auch nicht angenehm — in der „Arbeiter-Zeitung“ als Sozialberater der ÖVP im Bundesrat benannt, der sich „beinahe umfassend informiert über diese Materie“ zeigte.

Der Plan der SPÖ, mich bei den Grenzgängern total zu verteufeln, ging teilweise bei einem geringen Prozentsatz der schweizerischen Grenzgänger auf, mit dem Argument: Der Pitschmann ist Sekretär des Wirtschaftsbundes; die Wirtschaftstreibenden legen großen Wert darauf, daß die Grenzgänger nach Vorarlberg zurückkommen, also kann er es natürlich nicht gut, nicht ehrlich mit euch meinen; er muß ja alles tun, um durch Schikanen den Grenzgängern gegenüber diese wieder in die Heimat zurückzuführen. — Ich gebe zu, daß ich auf einigen Versammlungen sehr viel durchmachen mußte, und wenn ich so zart besaitet gewesen wäre wie Probst, wäre ich auch davongerannt. Gott sei Dank bin ich es nicht, und ich habe mich dann restlos durchgesetzt.

Der erste Schritt in Richtung soziale Gerechtigkeit für Grenzgänger bestand darin, daß ich den ÖVP-Initiativantrag zur einkommensteuerlichen Entlastung der Grenzgängerkinderbeihilfe initiierte. Er wurde im Nationalrat und im Bundesrat einstimmig verabschiedet. Der zweite Schritt war dahin gehend, daß ich über den Generaldirektor der Österreichischen Bundesbahnen erreichte, daß die Grenzgänger nicht mehr durch Vorlage der Familienbeihilfenkarte — das konnten sie nicht, sie hatten keine mehr —, sondern durch eine gemeindeamtliche Bescheinigung in den Genuß der verbilligten Familienfahrkarte kommen konnten. Nach etwa einjährigem Bemühen gelang es mir — davon bin ich heute

mehr denn je überzeugt —, volles Verständnis von Vaduz über St. Gallen und Feldkirch bis nach Wien dafür zu finden, daß die Aufstockung der Auslandsbeihilfe auf österreichisches Niveau die sozial gerechte optimale Lösung ist. Ich darf hier auch erwähnen, daß die „Arbeiter-Zeitung“ dann im März vergangenen Jahres meinen Vorschlag auch als sozial gerecht bezeichnete.

Nun haben wir also Gott sei Dank die Feststellung zu treffen, daß die Grenzgänger künftighin genau dieselbe Kinderbeihilfe bekommen werden wie die Inlandsbeschäftigten, nur eben in zwei Teilen: Ausland und Inland zusammen.

Eine weitere Grotteske in dieser leider Gottes politisch viel zu aufgeheizten Auseinandersetzung bezüglich Kinderbeihilfe für Grenzgänger war der Vorwurf einer SPÖ-Organisation im Lande Vorarlberg, daß ich schuld daran sei, daß für die Grenzgänger die Kinderbeihilfe im Auslande gesetzlich verankert worden sei. Man müßte doch, mit den Augen jedes Österreicherers gesehen, sehr froh sein, daß es uns gelang, auch die schweizerischen Arbeitgeber zu veranlassen, ja gesetzlich zu zwingen, den Grenzgängern auch die Kinderbeihilfe auszubezahlen.

Ich könnte sehr lange nachweisen, wie sehr diese Materie zum reinen Politikum gemacht wurde; es würde aber zu weit führen. Da ich gehört habe, daß kein Gegensprecher da ist, wäre es vielleicht auch irgendwie unfair, mich nun zu weit in dieser Materie auszusprechen. Es war ein sehr geschickter taktischer Schachzug, daß man hier den einzigen SPÖ-Vorarlberger Bundesrat als Berichterstatter hinaufsetzte, weil er eben als Vorarlberger auch nicht in der Lage gewesen wäre, ein einziges meiner für die SPÖ unangenehmen Argumente zu widerlegen.

Das eine ist sicher, daß 99 Prozent der österreichischen Bevölkerung der AZ recht geben werden, in der gesagt wurde, daß kein Österreicher Verständnis dafür hätte, daß man den Grenzgängern die doppelte Kinderbeihilfe gäbe. Und ich wiederhole: Trotz dieses Tatbestandes, trotz dieser Behauptung der „Arbeiter-Zeitung“ hat man immer wieder auf sozialistischen Grenzgängerversammlungen — die Grenzgänger wurden in Wien hier im Hohen Hause von Pittermann, Kreisky, Mayrhauser, Androsch und noch einem Genossen empfangen — ihnen fest zugesagt: Wir werden jede Initiative ergreifen, um diesen ÖVP-Unrechtsparagrafen zu beseitigen! Getan hat man gar nichts. Man hat nur immer geredet, gehetzt und geschimpft, und die Arbeit hat man der ÖVP überlassen.

DDr. Pitschmann

Die Haltung der SPÖ ist umso weniger verständlich, weil sie geschlossen der Auffassung ist, daß der 6prozentige Dienstgeberbeitrag in den Familienlastenausgleichsfonds von der Lohnsumme ein Lohnbestandteil ist. Also hat der österreichische Arbeitnehmer, der weniger verdient als die Grenzgänger, bisher praktisch den Grenzgängern die Kinderbeihilfe bezahlt. Der Grenzgänger zahlt nur 3 Prozent seiner Einkommensteuer in den Familienlastenausgleichsfonds und allenfalls noch ein bißchen über der Landeskopfquote. Aber das macht nicht einmal den Betrag aus, den sie derzeit schon erhalten, weil in St. Gallen die Kinder nur bis zum 15. Lebensjahr Kinderbeihilfe bekommen, und ab dem 16. Lebensjahr bekommt jedes Grenzgängerkind die volle in Österreich ausbezahlt. In Liechtenstein ist es ähnlich: ab dem 18. Lebensjahr. In der Schweiz und Liechtenstein ist es sogar so, daß ein Arbeitnehmer, ein Grenzgänger, der fünf, sechs Wochen krank ist, den Anspruch auf Kinderbeihilfe im Ausland verliert. Dann erwächst ihm der volle Anspruch in Österreich. Also schon nach der bisherigen Regelung bekommt der Grenzgänger effektiv mehr, als er einbezahlt. Daraus noch zu fordern, die Grenzgänger müßten gleich viel bekommen wie der österreichische öffentliche Dienst, das versteht kein Österreicher. Das war ein Argument der AZ: Der Grenzgänger sei ein Staatsbürger zweiter Klasse, der österreichische öffentliche Dienst habe auch zwei Kinderbeihilfen. Warum soll der Grenzgänger nicht auch zwei haben, die volle im Inland und im Ausland?

Wie wirkt sich die Aufstockung, die Ausgleichszahlung, der Differenzbetrag aus? Das ist höchst interessant festzustellen, weil wir daraus entnehmen können, wie wesentlich sozialer auf dem familienpolitischen Sektor wir Österreicher sind als unsere drei westlichen Nachbarstaaten Schweiz, Liechtenstein und Deutschland. Ich habe dies für drei, sechs und neun Kinder berechnet. In St. Gallen bekommt er bei drei Kindern 5400 S, die Aufstockung durch Österreich macht 6570 S aus; bei sechs Kindern in St. Gallen 10.800 S, Aufstockungsbetrag 14.190 S; bei neun Kindern Bezug im Kanton St. Gallen 16.200 S, Aufstockung 22.230 S. In Liechtenstein müssen wir zwei Regelungen unterscheiden: bis Februar 1969 und ab März 1969, ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Sozialversicherungsabkommens. In Liechtenstein derzeit 3600 S, bei Inkrafttreten des Sozialversicherungsabkommens, also ab März dieses Jahres, 4320 S, Aufstockung, je nachdem ob vor oder nach dem März, 8370 beziehungsweise 4050 S; bei neun Kindern bis Februar 1969 Aufstockungsbetrag nicht weniger als 21.870 S durch Österreich, ab März 1969 nur noch 8910 S.

Wie steht es nun mit Deutschland? Da werden in absehbarer Zeit, nach dem Inkrafttreten des Sozialversicherungsabkommens, die weiteren vier Fünftel der Grenzgänger mit einbezogen. In Deutschland hat das erste Kind überhaupt keine Kinderbeihilfe, das zweite Kind dann 25 D-Mark, wenn die Familie nicht mehr als 7800 D-Mark im Jahre Einkünfte bezieht, also eine relativ sehr bescheidene Bemessungsgrundlage oder -grenze; ab dem dritten Kind 50 D-Mark für das dritte Kind, dazu 25 D-Mark für das zweite, auf jeden Fall, ohne Einkommensbegrenzung; viertes Kind dazu 60 D-Mark, fünftes und jedes weitere Kind 70 D-Mark.

Im übrigen habe ich vergessen zu erwähnen, daß derzeit 2663 Grenzgänger in den Genuß dieser Aufstockung kommen.

Die Aufstockungsbeträge sind nach Deutschland, wenn das Sozialversicherungsabkommen ratifiziert wird, bei drei Kindern 6120, bei sechs Kindern nur noch 3540, bei neun Kindern nur noch eine Jahresquote von 600 S, und bei 10 Kindern erhalten die Grenzgänger in Deutschland mehr als in Österreich, und zwar um 380 S. Wir sehen also, daß in Deutschland erst ab dem zweiten beziehungsweise dritten Kind begonnen wird und dafür aber in der weiteren Folge dann eine wesentlich höhere Progression im Ausmaß der Kinderbeihilfen erfolgt.

Im Zusammenhang mit dieser Auseinandersetzung über die gegenständliche Materie wurde auch die Behauptung aufgestellt, der ich widersprechen möchte, daß die Sozialisten schon viel länger, als die ÖVP bestünde, die Freizügigkeit des Arbeitsplatzes garantiert hätten. Nun ist die freie Wahl des Arbeitsplatzes keine Einbahnstraße. Ich darf erinnern, daß lange Jahre nach dem Krieg die Sozialisten jegliche Hereinnahme von Gastarbeitern nach Österreich unterbunden haben. Auch die Freiheitliche Partei mußte sich natürlich auf der gewohnten blau-roten Oppositionswelle bemühen, sich in diesem Ringen der SPÖ um die Gunst der Grenzgänger anzuhängen, und hat dabei wirklich den konzentriertesten Blödsinn geliefert. Die „Neue Front“ vom 30. März 1968 behauptete, daß die Grenzgänger 3,8 Prozent ihres Lohnes in den Familienlastenausgleichsfonds bezahlen, und hat gemeint, wenn man diese 3,8 Prozent auf 6 Prozent aufstocken würde, die der österreichische Dienstgeber für den Arbeitnehmer einbezahlt, dann könnte man die Auslandsbeihilfe links liegenlassen und dann eben allein die volle österreichische beziehen. Sie waren also vollkommen desorientiert.

Nun darf ich zu der Debatte im Nationalrat, der Verabschiedung dieses Initiativantrages, dem die SPÖ und die FPÖ im Finanz- und

7288

Bundesrat — 277. Sitzung — 11. Juni 1969

DDr. Pitschmann

Budgetausschuß beigetreten sind, zu sprechen kommen. Es wurde von beiden Oppositionsparteien von Erpressung gesprochen, weil man den Grenzgängern gesagt hat — und die Grenzgänger sind darauf mit fast einhelliger Mehrheit eingestiegen —, der Auffassung des Finanzministeriums folgend, man solle in ein höchstgerichtliches Verfahren mit legislatischen Maßnahmen nicht eingreifen. Man hat den Grenzgängern gesagt: Wir bringen euch die Aufstockung, wenn ihr die Beschwerde zurückzieht! Wenn Ihr glaubt, mit dem novellierten § 4 mit der Aufstockung später nicht zufrieden sein zu können, dann könnt ihr jederzeit wieder eine Beschwerde einbringen! Dieser ÖVP-Vorschlag, den ich an die Grenzgänger herantragen durfte, wurde befürwortet vom Verfasser des bekannten Gutachtens für die Grenzgänger, Professor Dr. Pernthaler, einem markanten Verfassungsjuristen, dem Rechtsberater der Grenzgänger, und auch vom zweiten Rechtsberater, der sich schon zwanzig Jahre lang mit der Grenzgängerfrage befaßt und auch einige Schriften ausgearbeitet hat, Professor Dr. Veiter; auch von den schweizerischen Arbeitgebern, die ja den Vorteil hätten, wenn die Grenzgänger hüben und drüben die Kinderbeihilfe beziehen würden, dann müßte man den Grenzgängern, um sie zu befriedigen, weniger Lohn ausbezahlen, wurde zur Annahme des Kompromisses geraten. Übrigens haben die schweizerischen Arbeitgeber den einen Musterprozeß, die eine Verfassungsgerichtshofbeschwerde, finanziert. Die schweizerischen Arbeitgeber rieten den Grenzgängern deswegen, diesen Kompromiß einzugehen, weil man der Annahme sein dürfe, auch wenn die Grenzgänger beim Verfassungsgerichtshof recht bekommen, was sicherlich nicht ausgeschlossen gewesen wäre, dann könnte bestenfalls die Aufstockung heraus schauen. Also warum nicht das freiwillig, ohne Prozeß, ohne weitere Kosten und so weiter und so fort nehmen, sondern warten, bis möglicherweise noch ein Nein des Verfassungsgerichtshofes zu erwarten ist?

Es ist schon sehr, sehr weit herbeigeht und sehr boshaft, nun von Erpressung zu sprechen. Ich bekenne mich dazu, daß ich mit der schweizerischen Arbeitgebervereinigung diesbezüglich gesprochen und dazu beigetragen habe, daß die schweizerische Arbeitgebervereinigung volles Verständnis für diese Aufstockung hatte, weil sie sagte, daß es auch kein schweizerischer Arbeitnehmer verstehen könnte, daß nun der Grenzgänger mehr Kinderbeihilfe bekommen sollte als der österreichische Inlandarbeiter. Ich habe auch etwas dazu beitragen können, daß die Schweiz den Grenzgängern künftighin und jetzt die Beihilfe in gleicher Höhe ausbezahlt, mit Ausnahme der Altersabstufung, und habe dazu beigetragen,

daß man dann in Grenzgängerkreisen fast einhellig der Auffassung war: Wir sind dann klaglos gestellt, wenn diese Aufstockung kommt.

Die Beschwerdeführer haben unwiderrufliche Erklärungen bei Notaren hinterlegt, wenn die Aufstockung Wirklichkeit wird, die Beschwerden zurückzuziehen.

Zu dieser Zurückziehung der Beschwerden hat die „Arbeiter-Zeitung“ folgendermaßen argumentiert — noch am 15. März 1969 —: „Vorarlberger Grenzgänger hart — die Verfassungsklagen bleiben. Die Grenzgänger sollen den freilich recht unsicheren Spatz in der Hand — die Verfassungsklagen — zugunsten der Taube auf dem Dach hergeben. Was zählt schon die Zusage des Bundeskanzlers, den umstrittenen § 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes zu ändern?“

Nun hat zehn Tage später die ÖVP den Initiativantrag zur Aufstockung eingebracht, und ich bin glücklich darüber, daß auch die Sozialistische Partei und die Freiheitlichen demselben beigetreten sind. Es war also auch den Sozialisten der unsichere Spatz in der Hand in keiner Weise akzeptabel, sondern die von der ÖVP gebratene Taube, dieser Initiativantrag, konnte mit eingebaut werden und wurde also mit beschlossen und zu Ende gebraten im Parlament durch einstimmige Verabschiedung im Nationalrat und durch die heutige Verabschiedung.

Am 30. März dieses Jahres, also vier Tage nach Einbringung des Initiativantrages, bezichtigte auf einer sozialistischen Grenzgängerversammlung in Höchst, ganz nahe bei Fußach, ein SPÖ-Sprecher, der dortige SPÖ-Obmann, jene Grenzgängerverbandfunktionäre, die dem Aufstockungsplan der ÖVP zustimmen, des Verrates, des Verbrechens und anderer Missetaten und hat angekündigt, daß auf der Jahreshauptversammlung diese Grenzgängerverbandsfunktionäre zur Rechenschaft gezogen würden. Heute kann dieser SPÖ-Obmann feststellen, daß auch wir hier einhellig diese „Missetat“ begehen und uns „des Verbrechens und des Verrates“ schuldig machen, indem wir zu diesem Aufstockungsplan ja sagen.

Sie sehen, es sind nur einige wenige Merkmale, wie in Mondatmosphäre-Stimmung — einmal 80 Grad plus und einmal 150 Grad minus — diese Materie, je nachdem, wie es politisch gerade gepaßt hat, von der SPÖ und zum Teil auch von der FPÖ ausgeschrotet wurde.

Kollege Porges! Wir wollen gemeinsam ganz kurz in den Österreich-Spiegel schauen; ich habe Ihnen denselben in Photokopie auf den Tisch gelegt. Es ist ja Ihr Spiegel, vom März des vergangenen Jahres. „Welche Ansprüche haben Grenzgänger?“ In dem Artikel wurde kein Wort von den Ansprüchen der

DDR. Pitschmann

Grenzgänger gesagt. Ich darf aber nur vier Sätze daraus zitieren, um Ihnen an Hand einer einzigen SPÖ-Aussendung vor Augen zu führen, wieviel politisch Schindluder auf dem Rücken der Grenzgänger praktiziert wurde. Der Artikel beginnt:

„Man soll eben seine Nase nicht in fremde Angelegenheiten stecken. Diese alte Weisheit mußte der Sekretär des Vorarlberger ÖVP-Wirtschaftsbundes, Bundesrat Dr. Pitschmann, auf einer Grenzgängerversammlung erfahren.“

Nun, ist es nicht mein Recht, nachdem ich auch im Bundesrat sehr oft und vor allem zu diesen Dingen praktisch immer gesprochen habe, auch auf Grenzgängerversammlungen, zu denen ich eingeladen wurde, zu reden? Mir dieses Recht abzuspochen, bezeugt wirklich nicht sonderliche demokratische Fairneß. Es heißt dann weiter:

„Ein einziges Wort sorgte für helle Empörung und berechtigten Unmut über die sogenannten ÖVP-Volksvertreter: das Wort ‚gleichartige‘. Seine gewohnte Verdrehungstaktik glaubte Dr. Pitschmann anwenden zu können, wenn er seinen Volksblattlesern weismachen wollte, daß der SP-Antrag einen Doppelbezug der Kinderbeihilfe ermöglichen sollte. Nicht der Doppelbezug war das Ziel, sondern eine eindeutige Formulierung des Gesetzestextes.“

Ich bin auf den Grenzgängerversammlungen aufgetreten und habe den Nachweis erbracht, daß der SPÖ-Abänderungsantrag eben den Doppelbezug auch nicht aufrechterhalten hätte. Hier wird genau das Gegenteil behauptet. Der weitere Satz:

„Bei etwas mehr Gehirnttraining hätten auch die ÖVP-Mandatare anlässlich der Verabschiedung dieses Gesetzes merken müssen, daß unter ‚gleichartigen ausländischen Beihilfen‘ auch Firmenzulagen und sonstige, nicht gesetzlich geregelte Beihilfen für Kinder die Einstellung der österreichischen Kinderbeihilfe bewirken.“

Diese Auslegung wäre sehr zum Nachteil der Grenzgänger! Zahlreiche österreichische Grenzgänger nach Deutschland bekommen vom deutschen Arbeitgeber freiwillig die Kinderzulage. In keinem einzigen Fall wurde einem solchen Grenzgänger die Kinderbeihilfe in Österreich entzogen.

Und am Schluß der Satz: „Auch die Sozialisten befürworten nur den einmaligen gesetzlichen Familienausgleich.“ Auf den Versammlungen und in Rundschreiben an die Grenzgänger hat die SPÖ -zigfach genau das Gegenteil behauptet.

Nun ein Wunsch, den ich anbringen möchte und von dem ich höre, daß er weitgehend schon im Zuge der Realisierung sei. Die Grenzgänger bekommen also jährlich rückwirkend ab Jänner 1968 die Familienbeihilfe ausbezahlt, und es

ist eine gewisse Erschwernis, wenn alle anderen Einkommensteuerzahler Österreichs sie vierteljährlich bekommen. Nun wird folgendes — und ich begrüße das sehr — geschehen: daß bei den vierteljährlichen Steuervorauszahlungen über Antrag jener Betrag gestundet werden wird, den der Grenzgänger dann eben nach Ablauf des Jahres an Aufstockung vom österreichischen Familienlastenausgleichsfonds zu erwarten hat.

Die Grenzgänger sind, vor allem in Vorarlberg, ein recht ins Gewicht fallender Faktor. Die freie Wahl des Arbeitsplatzes hat natürlich nicht immer nur Vorteile. Durch das Grenzgängertum erwachsen unserem Vaterland auch beträchtliche Vorteile. Die Grenzgänger bringen im Jahre rund 400 bis 500 Millionen Schilling an Devisen nach Österreich und zahlen rund 40 bis 50 Millionen Schilling Steuern. In den ersten Nachkriegsjahren mußten die Grenzgänger einen beträchtlichen Teil ihrer Frankenbezüge aus der Schweiz und Liechtenstein zu einem Zwangskurs im Lande Vorarlberg abliefern. Mit diesen Devisen konnte man damals wertvolle Rohstoffe zur Ankerbelung unserer Wirtschaft und auch Lebensmittel besorgen.

Ich habe noch vergessen, zu erwähnen, daß diese Regelung durch das heutige Gesetz die deutsche Bundesrepublik rund 50 Millionen Schilling an Kinderbeihilfe für die Grenzgänger kosten wird. Wir können also sagen: ein recht schöner Erfolg des österreichischen Gesetzgebers, der Bemühungen, daß nun auch in Deutschland den Grenzgängern die Kinderbeihilfe auszubezahlen ist.

Selbstverständlich sagt meine Fraktion zu diesem von der ÖVP geborenen Gesetz, dem die SPÖ und die FPÖ dann als Taufpaten beigetreten sind, gerne ja, weil es eine soziale Befriedung bringt und der Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit dient. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Ich erteile dem Berichterstatter das Schlußwort. — Da der Berichterstatter auf das Schlußwort verzichtet, schreiben wir zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

10. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Mai 1969, betreffend ein Bundesgesetz über die Bestimmung der Kosten, die einem durch die Bezirksverwaltungsbehörde vertretenen Minderjährigen in gerichtlichen Verfahren zu ersetzen sind (234 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen zum 10. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz über die Bestimmung der Kosten, die einem durch die

7290

Bundesrat — 277. Sitzung — 11. Juni 1969

Vorsitzender

Bezirksverwaltungsbehörde vertretenen Minderjährigen in gerichtlichen Verfahren zu ersetzen sind.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Gamsjäger. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Gamsjäger**: Hohes Haus! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll ein einschlägiges Gesetz aus dem Jahre 1954 ersetzt werden. Dabei werden die seit 15 Jahren unverändert gebliebenen Kostenersätze entsprechend erhöht; die Pauschbeträge werden gegenüber dem Bundesgesetz vom 24. Februar 1954 um 100 Prozent erhöht; bei der perzentuellen Festsetzung der Kosten bleibt das Perzentausmaß unverändert. Auch eine Verordnungsmächtigung auf Festsetzung von Pauschbeträgen wird aus verfassungsrechtlichen Gründen beseitigt.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Juni 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten durch mich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Mai 1969, betreffend ein Bundesgesetz über die Bestimmung der Kosten, die einem durch die Bezirksverwaltungsbehörde vertretenen Minderjährigen in gerichtlichen Verfahren zu ersetzen sind, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

11. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Mai 1969, betreffend ein Bundesgesetz über den Rechtsanwaltstarif samt Tarif (235 der Beilagen)

12. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Mai 1969, betreffend ein Bundesgesetz über die Zahlung einer Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertretern in gerichtlichen Verfahren (236 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 11 und 12, über die eingangs gleichfalls beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen. Es sind dies:

ein Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Mai 1969, betreffend ein Bundesgesetz über den Rechtsanwaltstarif samt Tarif, und

ein Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Mai 1969, betreffend ein Bundesgesetz über die Zahlung einer Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertretern in gerichtlichen Verfahren.

Berichterstatter über diese beiden Punkte ist der Herr Bundesrat Novak. Ich bitte ihn um seine beiden Berichte.

Berichterstatter **Novak**: Hoher Bundesrat! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen die Vorschriften über die Entlohnung der Rechtsanwälte neu gefaßt werden. Dabei sollen bisher im Verordnungswege erlassene Bestimmungen aus verfassungsrechtlichen Gründen eine gesetzliche Verankerung erfahren. Gleichzeitig erfolgt auch eine Anpassung des Rechtsanwaltstarifs an die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Juni 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Ferner wurde ein Entschließungsantrag, betreffend eine Erneuerung und Modernisierung des Standesrechtes der Rechtsanwälte angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten durch mich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Mai 1969, betreffend ein Bundesgesetz über den Rechtsanwaltstarif samt Tarif, wird kein Einspruch erhoben.

2. Die dem Ausschußbericht beigedruckte Entschließung wird angenommen.

Zweiter Bericht: Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die vom Bund zu leistende Pauschalvergütung für die unentgeltlichen Vertretungen und Verteidigungen, die Rechtsanwälte als Armenvertreter in Zivil- und Strafsachen leisten, von derzeit jährlich 10 Millionen Schilling für 1970 auf 12 Millionen Schilling und für die folgenden Jahre auf 14 Millionen Schilling erhöht werden. Von den Rechtsanwaltskammern sind diese Pauschalvergütungen für humanitäre Zwecke zu verwenden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Juni 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Novak

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten durch mich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Mai 1969, betreffend ein Bundesgesetz über die Zahlung einer Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertretern in gerichtlichen Verfahren, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Wir gehen nunmehr in die Debatte ein, die über beide Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Iro. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Iro (ÖVP): Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Ich möchte, sozusagen in eigener Sache — was Sie verstehen werden —, einige Worte zu den vorliegenden Gesetzesbeschlüssen, zur EntschlieÙung sagen und dann über die Funktion des freien Rechtsanwaltes im Rechtsstaat sprechen und zum Abschluß einige Worte über die Wesenszüge des Rechtsanwaltsberufes sagen.

Was die Notwendigkeit dieser beiden Gesetzesbeschlüsse anbelangt, möchte ich darauf hinweisen, daß der Berichtstatter schon dargestellt hat, daß an die Stelle einer Verordnung ein Gesetz tritt, das den Rechtsanwaltsstarif anbelangt, und daß damit die verfassungsmäßigen, die verfassungsrechtlichen Bedenken, die gegen die Verordnung bestanden haben, nun beseitigt werden. Darüber hinaus aber sind beide Gesetze — sowohl das Gesetz über den Rechtsanwaltsstarif als auch das Gesetz über die Pauschalvergütung für die Armenvertretung — deshalb von Bedeutung und von Notwendigkeit, weil eine Anpassung an die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse dringend notwendig war. Diese Notwendigkeit der Anpassung ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

1. Der Tarif ist seit 1954 — meine Damen und Herren, ich bitte das zur Rechtfertigung sagen zu dürfen —, abgesehen von einer gewissen Veränderung der Streitwerte im Jahr 1961, in den Ansätzen völlig unverändert geblieben.

2. In dieser Zeit, in diesen 15 Jahren, ist eine Steigerung des Index der Verbraucherpreise um 50 Prozent eingetreten. Diese Steigerung von 50 Prozent ist in diesen ganzen 15 Jahren niemals berücksichtigt worden. Es ist richtig, daß in einzelnen Ansätzen des neuen Tarifes eine 50prozentige Steigerung vorgenommen wird, in Teilen aber eine wesentlich geringere Steigerung, daß damit also der Erhöhung des Index bei weitem nicht Rechnung

getragen wird, mit diesem Tarif aber vor allem der großen Erhöhung der Regien, die eingetreten ist, nicht Rechnung getragen wird: Beim Sachaufwand, den Personalkosten ist ja in dieser Zeit eine ungeheure Steigerung eingetreten, die auch mit den folgenden Erhöhungen bei weitem nicht abgegolten ist. Aber immerhin sind wir froh, daß wenigstens diese Erhöhung vollzogen wird.

3. Ich möchte, was die Notwendigkeit anbelangt, ein Einkommensbild der Rechtsanwaltschaft geben. Man hat auf den ersten Blick den Eindruck, der Rechtsanwaltsberuf ist ein Beruf, in dem man sehr schwer verdient und in dem es den Leuten herrlich geht. Aber wenn Sie die Unterlagen zum Beispiel der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland anschauen, so sehen Sie, daß nur ein ganz geringer Teil, nur 30 Prozent aller Rechtsanwälte wirklich ein Einkommen haben, das der Ausbildung und der langen Vorbereitungszeit entspricht, und 70 Prozent aller Anwälte ein Einkommen haben, das weit darunter liegt, also gar nicht mit vergleichbaren Berufen Schritt halten kann. Bedenken Sie doch die Zeit der Ausbildung. Man braucht immerhin 4 Jahre Volksschule, 8 Jahre Mittelschule, 4 Jahre Hochschule — 23 Jahre beträgt die Ausbildungszeit, wenn man die 7 Jahre Praxis dazunimmt, davon muß 1 Jahr bei Gericht sein und 6 Jahre Anwaltspraxis. Das ist alles Vorbereitungszeit. 23 Jahre lang. Der junge Anwalt wird also ungefähr 30 sein, wenn er seine Kanzlei eröffnet, und muß Jahre warten, bis die Kanzlei läuft, hat jahrelang nur Regien und noch keine Einnahmen. Es dauert ja eine Zeit, bis ein Prozeß beendet ist und das Geld hereinkommt. Er wird also relativ alt, bevor überhaupt in diesem Beruf ein entsprechendes Einkommen zu erwarten ist.

Wenn Sie berücksichtigen, daß er, wenn er alt wird, wenn er krank ist, nicht imstande ist, die Kanzlei durch irgendeinen anderen weiterführen zu lassen, weil ja seine eigene Initiative, sein persönlicher Einsatz das entscheidende ist und die Klienten ja nicht kommen, weil dort diese Kanzlei ist, sondern weil sie diesen bestimmten Anwalt suchen und ihn persönlich haben wollen, dann ist also eine Krankheit oder das Alter für den Anwalt eine Katastrophe. Er muß daher die Zeit, in der er wirklich verdienen kann, 10, 20, vielleicht 25 Jahre, so viel verdienen, daß er im Falle einer Krankheit oder des Alters dann eben auch leben kann. Die Umsatzentwicklung ... (*Bundesrat Maria Matzner: Er kann eine Lebensversicherung abschließen!*)

Dr. Iro

Er kann eine Lebensversicherung abschließen, Frau Kollegin, das ist richtig. Aber sehen Sie: Auch damit sind eben Kosten verbunden, die miteinkalkuliert werden müssen. Das alles will ich hier zur Begründung, zur Rechtfertigung anführen. Ich will ja nicht jammern. Ich will ja nicht sagen, daß der Anwaltsberuf ein schlechter Beruf wäre, aber ich will nur darlegen, daß doch sehr viele Argumente dafür sprechen, eine Anpassung an die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse durchzuführen. Die Zahl der ... (*Bundesrat Franz Mayer: Es ist noch keiner stempeln gegangen!*) Es ist noch keiner stempeln gegangen, sagt der Kollege Mayer. Das ist schon richtig. Aber es ist so, daß die Anwaltschaft in ihrer Anzahl immer mehr zurückgeht. Eine interessante Erscheinung. Wir haben in Wien — hören Sie zu, meine Damen und Herren — vor dem Jahre 1938 — allein in der Stadt Wien — noch über 2000 Anwälte gehabt. Wir haben jetzt in ganz Österreich nur 2087 Rechtsanwälte. In Wien sind es nur mehr 929. Es kann also nicht ein gar so lukrativer Beruf sein, zu dem die Leute, die Juristen sich so „drängen“.

Die juristischen Fakultäten sind gar nicht schlecht besucht, aber die Juristen drängen zum Teil in unselbständige Berufe, in Versicherungsgesellschaften, Industrie, in verschiedene Verbände, wo sie unselbständig sind, aber ein gesichertes Einkommen haben.

Noch eines kommt dazu: daß die Altersversorgung — die Frau Kollegin Matzner hat gesagt, er kann ja eine Lebensversicherung abschließen; das ist schon richtig — der Rechtsanwälte durch die Sozialversicherung nicht gewährleistet ist. (*Bundesrat Maria Matzner: Es ist ja ein freier Beruf!*) Es ist ein freier Beruf, sicherlich. Diese Altersversorgung wird aber aus eigenen Beiträgen und aus dieser sehr geringfügigen Pauschalvergütung, die der Bund den Rechtsanwaltskammern zur Verfügung stellt, geleistet. Das ist nicht sehr viel; das ist, wenn man berechnet, was die Anwälte für die Armenvertretungen bekommen müßten, nur ein Drittel dessen, was ihnen tarifmäßig zustehen würde. Die Leistung des Bundes wird, wie Sie gehört haben, von derzeit 10 Millionen Schilling für das Jahr 1970 auf 12 Millionen und für 1971 auf 14 Millionen Schilling erhöht. Das ist die ganze Leistung des Bundes für die Altersversorgung. Diese Leistung ist aber kein Geschenk, sondern ein Drittel jener Vergütung, die den Anwälten für ihre Armenvertretung zustehen würde.

Es gibt heute immer mehr Armenvertretungen, immer weniger Anwälte und daher eine immer größer werdende Belastung des

einzelnen Rechtsanwaltes. Aber natürlich ist die Institution der Armenvertretung eine unbedingt unerläßliche und unentbehrliche, weil es richtig ist, daß jeder Mensch ein Recht auf einen Rechtsanwalt hat, ohne Rücksicht auf sein Einkommen, ohne Rücksicht darauf, ob er imstande ist, dies selbst zu bezahlen.

Vielleicht könnte man — ich habe es schon einmal hier an dieser Stelle gesagt — im Zuge der Reformen, die jetzt in Vorbereitung sind, doch das Wort „Armenrecht“ beseitigen und statt des Wortes „Armenrecht“ doch irgendwie den Kostenersatz oder die Unentgeltlichkeit der Vertretung oder die Befreiung von der Verpflichtung zur Gebührenbeibringung unter gewissen Einkommensvoraussetzungen in das Gesetz hineinbringen, um dieses Wort „arm“ aus der Terminologie zu beseitigen. Ich glaube, es ist nicht mehr ganz zeitgemäß.

Ein letzter Grund für die Notwendigkeit dieser beiden Gesetze wäre der, daß die Konkurrenz für die Rechtsanwaltschaft immer größer wird. Bedenken Sie doch, daß es heute Berufe gibt, die früher durch die Rechtsanwaltschaft ausgeübt wurden, die heute an die Stelle der Rechtsanwälte getreten sind: daß es heute Inkassobüros in großer Masse gibt, die die Fälle an sich ziehen und etwas, was bis jetzt der Rechtsanwalt getan hat, in eigener Regie durchführen; Realitätenbüros, die rechtsanwaltliche Tätigkeit ausüben. Ich könnte eine ganze Reihe von Institutionen aufzählen, die heute Funktionen des Rechtsanwaltes erfüllen. Zum Teil ist das gut so, bedeutet aber natürlich auch eine gewisse Schwächung des Rechtsanwaltsstandes.

Sie sehen also, daß eine Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse notwendig und gerechtfertigt ist und daß sowohl der Tarif als auch die Pauschalvergütung eine gewisse Erhöhung erfahren mußten.

Ich möchte hier dem Herrn Bundesminister für Justiz besonders herzlich für seine Bemühungen danken. Er hat sich ja in diesen vielen Besprechungen immer wieder eingesetzt und als „Anwalt der Anwaltschaft“ erwiesen. Ich möchte ihm und den Herren seines Ministeriums ganz besonders herzlich danken. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Der Herr Bundesminister für Justiz hat in seiner Festrede, die er am 17. Oktober 1968 anlässlich des Festaktes „100 Jahre freie Rechtsanwaltschaft“ gehalten hat, gesagt, daß eine ausreichende Sicherung der materiellen Existenz des Rechtsanwaltes unbedingt notwendig ist, nicht nur im Interesse der Rechtsanwaltschaft, sondern auch im Interesse der Allgemeinheit. Er hat auf die hohen Personal- und Sachaufwendungen, auf die Steuern und

Dr. Iro

Sozialleistungen, Vorsorge für Alter und Arbeitsunfähigkeit hingewiesen und hat dann erklärt:

„Mit der wirtschaftlichen Sicherung der Rechtsanwälte steht und fällt die Unabhängigkeit des Standes und seine Funktionstüchtigkeit im Dienste unseres demokratischen Gemeinwesens.“

Mit seinen Worten hat er zum Ausdruck gebracht, wie sehr ihm daran gelegen ist, daß diese Gesetze, die nun Wirklichkeit werden, bald der Rechtsanwaltschaft zugute kommen.

Das waren einige Worte zu den beiden Gesetzen. Und nun, meine Damen und Herren, zur Entschließung, mit der der Bundesminister für Justiz ersucht wird, eine Erneuerung und Modernisierung des Standesrechts, einschließlich des Rechtes auf Entlohnung, unter Beteiligung der Rechtsanwaltskammern vorzubereiten.

Bedenken Sie, daß die Advokatenordnung 1868 noch immer in Wirksamkeit ist. Wir haben heute eine Advokatenordnung, eine Rechtsanwaltsordnung, die vor mehr als hundert Jahren erlassen wurde. Daraus ergibt sich schon, daß hier gewisse Erneuerungen, Modernisierungen schon im Hinblick auf die Dauer der Gültigkeit dieser Ordnung erforderlich sind.

Es heißt hier: „einschließlich des Rechtes auf Entlohnung“. Natürlich muß im Zuge dieser Änderung der Rechtsanwaltsordnung, glaube ich, auch eine Änderung des Tarifes kommen. Das heutige Gesetz über den Rechtsanwaltstarif lehnt sich ja im wesentlichen an die Verordnung an. Sicherlich ein erster Schritt der Erhöhung, aber das, was sich die Rechtsanwaltschaft erwartet, ist, glaube ich, doch eine richtige Änderung, eine Modernisierung auch des Tarifs.

Und schließlich wird eine Zusammenarbeit des Bundesministeriums für Justiz mit den Rechtsanwaltskammern verlangt. Die Kammern legen natürlich großen Wert darauf, daß eine Zusammenarbeit zwischen den Herren des Ministeriums und den Leuten, die ununterbrochen und unmittelbar mit den Problemen der Anwaltschaft zu tun haben, den Vertretern der Kammern, stattfindet.

Der Herr Bundesminister für Justiz hat diese Entschließung im Nationalrat begrüßt, wie ich aus den stenographischen Protokollen festgestellt habe. Er hat auch schon am 5. Februar 1968 vor der Wiener Advokaturgesellschaft „UNION“ erklärt, daß er eine Änderung des Standesrechtes erwarte. Er hat gesagt:

„Ich habe ... neuerdings meinen Zweifel daran zu äußern, ob das Standesrecht der Rechtsanwälte in Österreich überhaupt noch

den Forderungen der Zeit entspricht. Ich bin daher nach wie vor bereit, jede Initiative zu unterstützen, die auf eine Reform dieses Standesrechtes abzielt. Kundgebungen dieser meiner Bereitschaft vor der Ständigen Vertreterversammlung der Rechtsanwaltskammern am 23. September 1966 in Feldkirch und bei der Eröffnung des 22. Kongresses der Internationalen Rechtsanwaltsunion in Wien am 18. Oktober 1967 haben bisher leider keine konkreten Antworten gefunden.“

So der Herr Minister in seiner Rede vom 5. Februar 1968. Wir können ihm sagen, nun ist diese Entschließung da, nun ist die konkrete Antwort des Nationalrates und heute auch des Bundesrates da, der sich dieser Entschließung anschließt.

Ich komme zum dritten Teil meiner Ausführungen, die ich nicht zu lange ausdehnen will. Ich will nur noch ganz kurz über die Funktion des freien Rechtsanwaltes im Rechtsstaat sprechen. Auch hier zitiere ich den Herrn Bundesminister für Justiz, der gesagt hat, daß der Berufsstand der Rechtsanwälte eine der tragenden Säulen des Rechtsstaates ist. Es wäre interessant, jetzt eine historische Betrachtung über die Entwicklung des Rechtsanwaltsstandes zu geben, wie schon im Altertum erste Ansätze einer Rechtsanwaltschaft vorhanden waren, einen Blick zu geben auf die geschichtliche Entwicklung der Rechtsanwaltschaft in Österreich. Aber ich will Sie damit nicht belasten, meine Damen und Herren. Es gibt ein sehr interessantes Buch von Friedrich Kübl, das die historische Entwicklung des Rechtsanwaltsstandes aufzeigt. Das alles würde aber den Rahmen sprengen.

Immer schon — und das können wir zur historischen Entwicklung feststellen — war der Anwalt ein advocatus, ein Herbeigerufener, dazu da, dem einzelnen im Kampf um sein Recht beizustehen, ihn nicht im Stich zu lassen, seine Ehre, seine Freiheit und auch sein Eigentum zu verteidigen. (*Bundesrat Porges: Auch im Diktaturstaat?*) Der Rechtsanwalt im Diktaturstaat hat sicherlich eine sehr schwierige Rolle, aber die Rechtsanwaltschaft hat auch im diktatorischen Staat, in einem Staat, wo keine demokratischen Regeln gelten, noch eine Chance. Solange noch ein freier Anwalt da ist, ist noch einer da, der sich wehren kann, der protestieren kann, der dem einzelnen helfen kann. Freilich beschränkt, das gebe ich zu. Die Demokratie ... (*Bundesrat Porges: Die Erfahrungen, die wir im Diktaturstaat gemacht haben, sprechen dagegen!*) Die Demokratie ist sicherlich der bessere Boden für die freie Anwaltschaft. Aber auch in der Diktatur ist hier noch einer da, der sich gegen die Macht von oben, gegen den Diktator, gegen den, der die Kleinen unterdrückt und jagt, noch

Dr. Iro

wehrt (*Bundesrat Porges: Das sind doch naive Auffassungen!*) Natürlich ist es besser, wenn wir keine Diktatur haben. Sie und ich, Herr Kollege Porges, sind der Meinung, daß die Diktatur abzulehnen ist. Ich bin ja absolut kein Freund der Diktatur, das wissen Sie genau. Wir sind hier einer Meinung, wir begegnen uns, wir haben hier keine Differenzen. Wir sind ganz einer Meinung, daß die Diktatur abzulehnen ist. Ich sage nur, daß der Anwalt einer ist, der — auch in schwierigsten Situationen — noch retten kann, noch beistehen kann, noch die Stimme erheben kann für den, der getreten wird. Das ist eine sehr wichtige Funktion. Denn das Recht wird ununterbrochen von Macht bedroht. Ich möchte nicht sagen, daß die Macht etwas Illegitimes wäre. Sicher ist die Macht etwas Legitimes, aber der Mißbrauch der Macht ist die große Gefahr. Und der Rechtsanwalt ist auch dazu da, jeden Mißbrauch der Macht zu bekämpfen, und er ist dazu da, alle Fehler und Mängel aufzuzeigen. Und so ist die Existenz des Anwaltsstandes eine ununterbrochene lebendige Protesterhebung gegen jeden Mißbrauch der Macht.

Ich will die Funktion des Anwaltes nicht übertreiben. Ich gebe zu: Zweitausend Leute in Österreich, was ist das schon?! Aber immerhin ist es ihre große Aufgabe, gegen den Mißbrauch der Macht Protest zu erheben!

Der Rechtsstaat muß immer wieder erkämpft werden. Ich zitiere wieder den Herrn Minister, der in einem seiner Vorträge gesagt hat, daß es ohne Rechtsanwalt, ohne freien Rechtsanwalt, keinen Rechtsstaat gibt. Der Rechtsstaat ist ja immer wieder ein Leitbild; wir sind immer unterwegs zum Rechtsstaat hin, doch er ist nie vollendet, er ist nie abgeschlossen, er ist immer wieder bloß als Leitbild vor uns — daher ein ununterbrochener Kampf um den Rechtsstaat. Ohne Rechtsanwalt aber kein Rechtsstaat!

Ich habe nun versucht, einzelne Argumente vorzubringen, die zeigen, daß der Rechtsanwalt im Rechtsstaat eine besondere Rolle spielt. Er gibt dem einzelnen das Bewußtsein, daß er nicht allein ist. Meine Damen und Herren! Auch das ist etwas. Der einzelne hat das Bewußtsein, er wird nicht im Stich gelassen, er kann ihn rufen, er kann sich auf ihn berufen.

Es bedarf einer weiteren Stärkung des Rechtsanwaltsstandes, und ich glaube, daß es sehr richtig ist, wenn Bestrebungen vorhanden sind — insbesondere des Bundesministeriums für Justiz und des Herrn Ministers selbst —, die völlige Waffengleichheit herzustellen. Denn vergleichen Sie einmal den Staatsanwalt und den Rechtsanwalt heute. Völlige Waffengleichheit haben wir heute nicht. Auch heute haben wir noch immer ein gewisses Über-

gewicht des Staatsanwaltes gegenüber dem Rechtsanwalt, gegenüber dem Verteidiger, was das Strafverfahren anbelangt. Hier die Herstellung der völligen Waffengleichheit zu erreichen, ist ein sehr, sehr wichtiges Bestreben.

Und zweitens: Dem Rechtsanwalt die Freiheit durch die Verfassung zu garantieren, dem Anwaltsstand eine Einrichtungsgarantie zu geben, was im Rahmen der Neukodifizierung der Grundrechte durchaus möglich wäre, ist eine Forderung, die der Herr Bundesminister für Justiz bei jeder möglichen Gelegenheit immer wieder erhebt.

Meine Damen und Herren! Ein starker Anwaltsstand ist aber nicht nur von Bedeutung für die Verteidigung des Rechtes des einzelnen, für das subjektive Recht, sondern auch für die Verteidigung des Rechtes im ganzen. Zugleich hat der Anwalt, der freie Anwalt im Rechtsstaat die Aufgabe, Stimulator einer ständigen, einer permanenten Reform und Verbesserung der Rechtsordnung und Vollendung der Rechtsordnung durch Verbesserung zu sein. Das ist also die Funktion des freien Rechtsanwaltes im Rechtsstaat.

Ganz zum Schluß Wesenszüge des Rechtsanwaltsberufes. Sehr schön wird im § 9 der Rechtsanwaltsordnung, der so alten, aber in diesem Punkt immer noch aktuellen Rechtsanwaltsordnung, gesagt, daß der Rechtsanwalt die Berufspflicht hat — hören Sie mir da bitte noch zu —, unumwunden alles vorzubringen, was der Sache des Mandanten dient, die Rechte und Interessen des Klienten zu vertreten mit Gewissenhaftigkeit, Treue und Eifer. — So heißt es im § 9 dieser alten Rechtsanwaltsordnung.

Gewissenhaftigkeit bedeutet natürlich, daß er den Prozeß entsprechend vorbereitet, daß er nicht faul ist, daß er die Entscheidungen liest, daß er trotz Arbeitsüberlastung bis in die Nacht hinein den Akt studiert, damit er die Protokolle kennt, damit er in der Verhandlung eingreifen kann, daß er nicht müde ist, daß er an Zeugen Fragen stellt, daß er aus den Zeugen herausholen versucht, was nur möglich ist, und nicht bequem weggeht und daß er vor allem in der Vorbereitung und der Führung der Verhandlung gewissenhaft ist.

Treue heißt, daß er den Klienten niemals im Stich läßt, auch wenn der Richter einen Vergleich anregt, der dem Klienten aber schaden würde, daß er nicht, damit er mit dem Richter gut auskommt, dann sagt: Na ja, schauen wir, daß wir da mit dem Richter gut stehen, daß wir mit dem Richter in keine Konflikte kommen!, sondern daß er es sich auch mit dem Richter verpatzt und daß er mit ihm und vor allem mit dem Gegenanwalt kämpft, streitet, auch wenn dieser persönlich böse ist, daß er dem

Dr. Iro

Klienten, der auf diese Treue rechnet, Treue hält, und schließlich, daß er auch gerade für den da ist und dem die Treue hält, der klein und schwach ist und der keinen Einfluß, keine Macht und kein Ansehen hat, daß er für den, der nichts ist, da ist und diesem die Treue hält.

Drittens muß er den Klienten mit Eifer vertreten, das heißt, daß er nicht kalt und teilnahmslos die Sache behandelt, sondern mit Eifer die Vollmacht dessen ausübt, der ihm die Vollmacht übertragen hat, und daß er die Sache des Klienten wie seine eigene Sache mit Leidenschaft vertritt, daß er die Sache des Klienten zur eigenen Sache macht und die Sorge des Klienten zur eigenen Sorge macht. Das also wird unter Eifer verstanden.

Ich komme zum Schluß und möchte einen Vergleich ziehen zwischen dem Beruf des Rechtsanwaltes und dem Beruf des Politikers. Ich glaube, daß zwischen dem Beruf des Rechtsanwaltes und dem Beruf des Politikers eine gewisse Verwandtschaft besteht. Auch er, der Politiker, muß mit Treue, mit Gewissenhaftigkeit und mit Eifer seine Sache vertreten. Auch in der Politik, so wie im Anwaltsberuf, kommt es, glaube ich, auf folgende Dinge an:

Erstens auf eine richtige Einschätzung der Kräfteverhältnisse. Man darf den Gegner niemals unterschätzen, aber auch nicht überschätzen.

Zweitens muß man das Trennende scharf herausstellen und klar formulieren, um damit umso besser das Gemeinsame außer Streit stellen zu können.

Drittens: Wo es zweckmäßig ist, eine Kompromißlösung zu suchen, ein Arrangement mit dem Gegner zu treffen, ist das zu tun. Wo es aber zweckmäßig ist, hart zu bleiben, unnachgiebig, nicht zurückzuweichen, ist dies der richtige Weg. Das ist eine Frage der Zweckmäßigkeit.

Viertens kommt es darauf an, daß man ja nicht — ich bin schon am Ende — in eine Hektik verfällt, ja nichts übereilt, ja nicht die Nerven verliert, niemals verzweifelt, daß man warten, abwarten kann, daß man aber auch imstande ist, im Augenblick eine Entscheidung zu treffen und sie zu vollziehen.

Fünftens und letztens: daß man das Prinzipielle und das Nebensächliche unterscheidet — nicht alles ist prinzipiell und grundsätzlich —, daß man unterscheidet, was prinzipiell und was nicht prinzipiell ist, daß man aber die Prinzipien niemals über Bord wirft, sondern sie mit Gewissenhaftigkeit, mit Treue und mit Eifer verteidigt. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wird das Schlußwort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Abstimmung über die beiden Gesetzesbeschlüsse erfolgt getrennt.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die Entschließung wird angenommen.

13. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Mai 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über vorübergehende Maßnahmen betreffend die Abhaltung von Rigorosen an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten und an der Sozial-, wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz neuerlich abgeändert wird (237 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 13. Punkt der Tagesordnung: Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes über vorübergehende Maßnahmen betreffend die Abhaltung von Rigorosen an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten und an der Sozial-, wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Mayrhauser. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Mayrhauser: Meine Damen und Herren! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die derzeit bis 30. September 1969 befristete Regelung, derzufolge Prüfer bei juristischen Rigorosen von der Anwesenheitspflicht während der ganzen Prüfung entbunden sind, auf unbestimmte Zeit verlängert werden. *(Vorsitzender-Stellvertreter Dr. h. c. Eckert übernimmt die Verhandlungsleitung.)*

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Juni 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten durch mich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Mai 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über vor-

Mayrhauser

übergehende Maßnahmen betreffend die Abhaltung von Rigorosen an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten und an der Sozial-, wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz neuerlich abgeändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. h. c. **Eckert**: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Das ist nicht der Fall.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

14. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Mai 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Pharmazeutische Studien- und Prüfungsordnung abgeändert wird (238 der Beilagen)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. h. c. **Eckert**: Wir gelangen nun zum 14. Punkt der Tagesordnung: Abänderung der Pharmazeutischen Studien- und Prüfungsordnung.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Mayrhauser. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Mayrhauser**: Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die gesetzlich vorgeschriebene Dauer des pharmazeutischen Universitätsstudiums von 6 auf 8 Semester erhöht werden. Damit erfolgt eine Angleichung an die schon bisher übliche tatsächliche Studiendauer, da die bisher für das 5. und 6. Semester vorgeschriebenen umfangreichen Übungen in der Praxis regelmäßig nur in 4 Semestern bewältigt werden konnten.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Juni 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten durch mich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Mai 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Pharmazeutische Studien- und Prüfungsordnung abgeändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. h. c. **Eckert**: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Ing. Guglberger gemeldet. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Ing. **Guglberger** (ÖVP): Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Staatssekretär! Die Regierungsvorlage beseitigt eine Diskrepanz zwischen gesetzlicher und tatsächlicher Studiendauer auf dem Sektor des pharmazeutischen Studiums. Die Verlängerung des Studiums zur Erwerbung des Magistergrades der Pharmazie von drei auf vier Jahre ist die Erfüllung eines Wunsches, der sowohl von der Studentenschaft als auch von der Professoren-schaft vorgetragen wurde. Unter den gegebenen Verhältnissen war es keinem Studenten möglich, das Studium unter vier Jahren zu bewältigen. In den letzten zwei Semestern hatten die Studenten 60 Wochenstunden zu inskribieren. Diese Belastung führte dazu, daß kein Student in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit das Studium beenden konnte. Nur ungewöhnlich begabte und fleißige Schüler haben in der Zeit von vier Jahren bisher den Magistergrad erreicht, also ein kleiner Prozentsatz der Studierenden.

Es war nun vom Unterrichtsministerium ein Gesamtstudiengesetz geplant, das jedoch verschoben wurde. Die derzeit geltende Studien- und Prüfungsordnung führte zur Nichtanerkennung des österreichischen Magistergrades in der Schweiz. In den Nachbarländern des EWG-Raumes, in der Schweiz und so weiter ist das Studium schon lange auf acht Semester aufgebaut worden. Es war daher ein höchst fälliger Schritt, der zu dieser Regierungsvorlage führte.

Darf ich an den Herrn Unterrichtsminister die Bitte richten, auf einige dringliche Fragen auf dem Hochschulsektor Bedacht zu nehmen. Unsere physikalischen und pharmazeutischen Laboratorien auf den Hochschulen leiden Mangel an modernen Instrumenten. Sie sind zum Teil schlecht ausgestattet, sie besitzen wenig moderne Geräte, sodaß die praktischen Übungen darunter sehr leiden. Wenn der Ruf unserer Universitäten erhalten bleiben soll, ist die moderne Einrichtung der Übungsstätten der Universitäten eine Voraussetzung hierfür.

Mein Ersuchen an den Herrn Unterrichtsminister geht dahin, neben den Neubauten auch auf die Ausstattung der bestehenden Hochschulen ein besonderes Augenmerk zu richten, sodaß unsere jungen Physiker und Pharmazeuten durch ihre Ausbildung und Unter-richtung mit den modernsten Geräten den Ruf der österreichischen Wissenschaft weiterhin in die Welt tragen können.

Die Österreichische Volkspartei gibt der Regierungsvorlage ihre Zustimmung. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. h. c. **Eckert**: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort. — Er verzichtet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

15. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Mai 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 neuerlich abgeändert und ergänzt wird (3. Straßenverkehrsnovelle — 3. StVO.-Novelle) (239 der Beilagen)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. h. c. Eckert: Wir gelangen nun zum 15. Punkt der Tagesordnung: 3. Straßenverkehrsnovelle.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Goëss. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. Goëss: Hohes Haus! Mit dem vorliegenden Entwurf einer 3. Straßenverkehrsnovelle soll in erster Linie dem Auftrag des Verfassungsgesetzgebers Rechnung getragen werden, die Straßenverkehrsordnung der mit der Bundes-Verfassungsgesetz-novelle 1962 geschaffenen Lage des Gemeinde-rechtes anzupassen.

Es erweist sich aber als zweckmäßig, bei diesem Anlaß auch solche Änderungen vorzusehen, die sich nach den gewonnenen Erfahrungen aus Gründen der Verkehrssicherheit, der Rechtssicherheit oder der Verwaltungs-ökonomie als unbedingt notwendig erweisen. Die vorgesehene Einführung neuer Verkehrszeichen berücksichtigt in letzter Zeit eingetretene Änderungen des internationalen Straßenverkehrsrechtes.

Obwohl somit diese Novelle auf das Notwendigste beschränkt wurde und von weiteren Neuregelungen vor allem im Hinblick auf die bevorstehende Weltkonferenz über den Straßenverkehr Abstand genommen wurde, werden doch viele Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 neu gefaßt oder ergänzt.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich weiters mit dem Vorschlag für eine Entschliebung befaßt, die ich somit dem Hohen Haus zur Kenntnis bringe.

Entschliebung

des Bundesrates vom 11. Juni 1969:

Die Bundesregierung wird ersucht, die Landesregierungen an die Bestimmung des § 96 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung zu erinnern und ihnen zu empfehlen, darauf hinzuwirken, daß unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen

- a) Straßenverkehrszeichen grundsätzlich nur nach Maßgabe von Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs angebracht werden sollen;

- b) Straßenverkehrszeichen wieder entfernt werden sollen, wenn Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs ihr Vorhandensein nicht mehr erfordern.

Insbesondere wird die Bundesregierung ersucht, den Landesregierungen zu empfehlen, der Straßensignalisation im Bereiche von Baustellen erhöhtes Augenmerk zuzuwenden. Gemäß § 90 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung dürfen Geschwindigkeitsbeschränkungen im Bereiche von Baustellen nur für die unbedingt notwendige Strecke angeordnet werden. Das bedeutet, daß Verkehrszeichen, mit denen eine Geschwindigkeitsbeschränkung verfügt wurde, nach Beendigung der Bauarbeiten jedenfalls wieder zu entfernen und während des Ruhens der Bauarbeiten tunlichst zu verdecken sind.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich mit der gegenständlichen Gesetzesvorlage und mit dieser Entschliebung in seiner Sitzung vom 9. Juni befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Hause zu empfehlen:

1. gegen die vorliegende Novelle zur Straßenverkehrsordnung 1960 keinen Einspruch zu erheben und
2. die eben verlesene Entschliebung anzunehmen.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. h. c. Eckert: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Leopold Wagner gemeldet. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Leopold Wagner (SPÖ): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Es wird mir leicht gemacht, an die Ausführungen unseres Kollegen Iro anschließend das Gemeinsame in den Vordergrund zu stellen, denn es läßt sich bei der Beratung über die Straßenverkehrsordnung auf keinen Fall allzuviel Trennendes herausstellen — wobei ich natürlich auch im Sinne der zweiten Ausführung unseres Kollegen Dr. Iro bestrebt sein werde, zu erreichen, daß auch etwas Trennendes in meinem Referat enthalten ist.

Der Nationalrat hat also die 3. Straßenverkehrsnovelle verabschiedet, und zwar, wie es nicht anders zu erwarten war, einstimmig verabschiedet. Es ist bei den Beratungen des Hohen Hauses zum Ausdruck gekommen, daß es darum geht, zu erreichen, daß die Straßenverkehrsordnung 1960 dem geltenden Gemeinderecht des Jahres 1962 angepaßt wird. Es war sinnvoll, daß man zugleich damit einige Korrekturen an der Straßenverkehrsordnung, die sich im großen und ganzen bewährt hat, angebracht hat; Korrekturen, die darauf ausgerichtet waren, in erster Linie die Rechtssicherheit zu erhöhen

7298

Bundesrat — 277. Sitzung — 11. Juni 1969

Leopold Wagner

und den Rechtsstatus der Verkehrsteilnehmer und auch den Status der eingreifenden Organe zu verbessern.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß es allein mit der Verfügung oder mit der Verordnung, nämlich gleiche Rechtszustände herzustellen, nicht getan ist. Es muß uns nämlich auch darum gehen, zu erreichen, daß es in der Rechtsauslegung nicht zu Unterschieden in den einzelnen Bundesländern kommen darf. Ich verweise in diesem Zusammenhang darauf, daß ein Verkehrsteilnehmer, der irgendwo in einem österreichischen Bundesland sein Fahrzeug in Betrieb nimmt, mit der ganzen Strenge des Gesetzes zu rechnen hat, wenn er die dort sehr unsinnigerweise gebotenen Geschwindigkeitsbeschränkungen nicht beachtet. Ich meine da vor allem, wie wir Kärntner das immer wieder feststellen, wenn wir mit dem Wagen nach Wien fahren, daß man in weiten Teilen der Obersteiermark ununterbrochen dazu aufgefordert wird, sein Tempo zu vermindern. Wenn man dann die Stadtgrenze unserer Bundeshauptstadt überfahren hat, wird man dazu gezwungen, durch den Fluß des Verkehrs mit Geschwindigkeiten zu fahren, die für den Provinzler, der in diese Stadt kommt, nahezu unerträglich sind. Es mutet einem jedesmal wie ein Wunder an, daß man aus diesem „Salat“, wenn ich so sagen darf, heil herauskommt.

Ich meine also, wir sollten schon bei der Gesetzgebung darauf achten, daß die Bestimmungen unserer Gesetze so sind, daß sie überall in Österreich gleichermaßen eingehalten werden müssen. Das ist eben, wie gesagt, nicht der Fall, und es ist eine Pikanterie, wenn man feststellt, daß, wenn es zu einem Einschreiten der überwachenden Organe kommt, in der Regel dann die Provinzler herangezogen werden, die dafür bezahlen müssen, daß sie sich dem allgemeinen Verkehrsstrom in unserer Bundeshauptstadt angeschlossen haben. Das wollte ich auf jeden Fall dazu sagen.

In der Entschließung des Nationalrates und nunmehr auch des Bundesrates ist auch festgehalten, daß man darauf Wert legen sollte, den Schilderwald in Österreich zu durchforsten. Das ist ein dankenswerter Entschluß, weil man als Verkehrsteilnehmer sehr oft das Gefühl hat, es geht bei der Anbringung und Aufstellung von Schildern darum, daß man den Nachweis erbringt, es sei eine Gemeinde, die sich etwas leisten kann. Es kommt hin und wieder sogar ein gewisser Hochmut zum Ausdruck. Man wird in einem so hohen Maße mit Schildern belastet, daß man — wenn man hier die Verkehrspsychologie heranzieht — gar nicht in der Lage ist, das alles aufzunehmen. Vor allem ist es sinnlos, an jenen Stellen

Schilder anzubringen, wo man gar nicht in der Lage ist, sie in der Art und Weise zu studieren, wie das erforderlich wäre, weil eben der Verkehrsfluß eine rasche Weiterbewegung erfordert.

Es ist auch sehr sinnvoll, hier festzustellen, daß man die Bestimmungen, die vorsehen, daß an Baustellen zum Wochenende die Verkehrszeichen überdeckt werden müssen, rigoros auf ihre Einhaltung zu überprüfen hat, weil es sonst dazu kommt, daß sich der Kraftfahrzeuglenker daran gewöhnt und sich da und dort aus eigenem Ermessen Überschreitungen gestattet, die dann wieder zu großen Unannehmlichkeiten für jeden einzelnen führen.

Hier ist vielleicht auch allen unseren Gemeinden und auch jenen Behörden gegenüber, die mit der Erlassung von Verkehrsvorschriften befaßt sind, die Empfehlung auszusprechen, daß sie unter allen Umständen auf den Rat der Fachleute hören sollten. Wir haben in Österreich Kraftfahrervereinigungen, die den Neid der gesamten europäischen Länder erwecken. Es sind das der ÖAMTC und der ARBÖ, die Mitgliederzahlen aufweisen können, die für ganz Europa beispiellos sind. Ich glaube, daß es im Bereiche dieser großen Kraftfahrervereinigungen genügend örtlich vertraute Fachleute und solche, die auf Bundesgesetzgebungsebene mitwirken können, gibt, die man befragen kann, wenn man in einer unklaren Situation nicht den richtigen Weg zu finden vermag.

In diesem Zusammenhang muß aber auch gesagt werden, daß die Straßenverkehrsordnung ja ihrem Inhalt nach darauf ausgerichtet sein muß, in erster Linie die Sicherheit des Verkehrsteilnehmers zu erhöhen. Einen wesentlichen Punkt bildet in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, daß die Fahrzeuge, die in Betrieb genommen werden, den verkehrstechnischen Vorschriften entsprechen. Es wäre daher anzuregen, daß man unter allen Umständen trachtet, die Bundesländer dafür zu gewinnen, daß sie den Kraftfahrervereinigungen die sogenannten § 55-Überprüfungen für Kraftfahrzeuge ermöglichen. Vor allem ist das deshalb, glaube ich, angebracht, weil ja, wie ich schon gesagt habe, diese Kraftfahrervereinigungen über das notwendige Fachpersonal verfügen und weil damit erreicht wird, daß in einem gesetzlich vorgeschriebenen Rhythmus die Fahrzeugüberprüfung auch tatsächlich stattfinden kann.

Ich habe festgestellt, daß die Straßenverkehrsordnung in erster Linie den Menschen, den Verkehrsteilnehmern nützen muß. Sie stellt den gesetzlichen Rahmen dar, der vorschreibt, wie sich der Mensch zu verhalten hat. Aber damit allein ist es eigentlich nicht getan.

Leopold Wagner

Es wird immer wesentlich darauf ankommen, daß die Menschen die innere Bereitschaft haben, sich diesen Gesetzen zu unterwerfen; vor allem, daß sie die Selbstdisziplin besitzen, sich den gesetzlichen Bestimmungen unterzuordnen. Ich glaube, die Beispiele, die uns Ostern und Pfingsten geliefert haben, haben bewiesen, daß die österreichischen Kraftfahrer im großen und ganzen die Bereitschaft haben, sich diszipliniert in den Straßenverkehr einzuordnen.

Es ist hier vielleicht noch eines festzustellen — das sollte man nicht außer acht lassen —, daß es in ganz Mitteleuropa — mir liegen über Österreich keine Zahlen vor — zu einer sehr starken Steigerung der sogenannten Kinderunfälle kommt, daß man also immer wieder an die Lehrer in unseren Schulen appellieren sollte, die ihnen durch die Ausbildung im Kuratorium für Verkehrssicherheit zuteil gewordene Kenntnis der Straßenverkehrsordnung und der Verkehrssituationen in einem genügend großen Maße den Kindern zu vermitteln, da sich die Kinder nur dann im Straßenverkehr richtig bewegen können, wenn sie die geeignete Ausbildung und Information über dessen Gefahren erhalten haben.

Die Straßenverkehrsordnung ist nur ein Rahmen. Die Menschen müssen ihn mit ihrem Willen ausstatten, sich selbst am Leben zu erhalten. Aber es spielt da noch eine andere Frage auch eine große Rolle, und zwar die, daß die besten Gesetze nichts nützen werden, den Verkehrsunsicherheiten zu begegnen, wenn wir nicht dafür Vorsorge treffen — ich glaube, das ist eigentlich der naheliegendste Schluß —, daß alles unternommen wird, den Straßenbau so auszustatten, daß er dem Verkehrsaufkommen gerecht wird.

Ich muß, da ich einleitend gesagt habe, man muß auch das Trennende herausstellen, feststellen, daß es gerade uns Kärntnern irgendwie ganz sonderbar ankommt, wenn wir feststellen — ich glaube, auch die Steirer werden sich da anschließen können, und wahrscheinlich, wenn wir es ganz genau nehmen, alle Österreicher —, daß es der österreichischen Verkehrsplanung im Laufe von 24 Jahren noch nie so richtig bewußt geworden ist, daß es zu allererst darum hätte gehen sollen, eine anständige, den Verkehrserfordernissen entsprechende Ost-West-Achse zu bauen, die den Westen Österreichs mit dem Osten verbindet oder umgekehrt, und zwar dem Verkehrsaufkommen entsprechend, und daß man einen entsprechenden Ast auch in die Industriegebiete der Obersteiermark hätte führen müssen, um auf diese Weise das Gebiet der beiden Landeshauptstädte Graz und Klagenfurt zu erschließen. Wenn man sich, wie wir alle, die wir nach Wien

anreisen müssen, wiederholt den Gefahren dieses Verkehrs aussetzen muß, auf völlig unzureichenden Straßen, die im Sommer ja kaum befahrbar sind, obwohl sie in ihrer Decke ein befriedigendes Ausmaß erreichen, aber keinesfalls in ihrer Breite, muß man doch fragen: Wo sind hier alle unsere Verkehrsplaner geblieben, daß ihnen diese entscheidende Überlegung nicht eingefallen ist? Ich richte daher an alle hiefür Zuständigen den Appell, diese Angelegenheit doch einmal von dieser Warte aus zu betrachten und die geeigneten Maßnahmen einzuleiten.

Abschließend darf ich feststellen, daß die sozialistische Fraktion dem Antrag auf Nichtbeeinspruchung des Nationalratsbeschlusses zustimmen wird. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. h. c. **Eckert**: Ich begrüße den im Hause erschienenen Herrn Handelsminister. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Johann Mayer gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Johann Mayer (ÖVP): Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Sehr geehrter Herr Minister! Zur Straßenverkehrsordnungsnovelle hat alle wesentlichen Momente, die es aufzuzeigen gibt, schon mein Vorredner aufgezeigt — sowohl von der Sache her wie auch in ihrer Wirkung auf den Menschen. Sie werden mir aber doch gestatten, daß ich auf irgendeine andere Weise Dinge aus dieser Straßenverkehrsordnungsnovelle im besonderen herausstelle, wenn das Berücksichtigung finden soll, was mein geschätzter Vorredner gesagt hat: daß der Mensch mittun muß.

Gerade bei dieser Novelle bin ich der Meinung, daß es den Menschen wegen der Einfachheit des Ausdruckes und der Klarheit im System möglich sein wird, mitmachen zu können. Wenn der Mensch hier mitmachen kann, wird es sicher ein großer Vorteil für unsere gesamte Gemeinschaft deswegen sein, weil der Straßenverkehr in unserem Gemeinschaftswesen wirklich auf alle Gebiete einen entsprechenden Einfluß ausübt.

Wenn bei dieser 3. Straßenverkehrsordnungsnovelle in erster Linie einem Auftrag Rechnung getragen wurde, da der Verfassungsgesetzgeber seinen Willen zum Ausdruck gebracht hat, diese Vorschriften dem Gemeinderecht anzupassen, dann war es sinnvoll, alle irgendwie mit diesen Rechtsvorschriften in Zusammenhang stehenden, bisher aufgefallenen Momente in der Auslegung dieser Vorschrift zu berücksichtigen, weil dadurch auch das Ersuchen des Verfassungsgesetzgebers in bezug auf das Gemeinderecht in einer entsprechenden Form berücksichtigt worden ist.

7300

Bundesrat — 277. Sitzung — 11. Juni 1969

Johann Mayer

Erlauben Sie mir daher, daß ich auf einige besondere Dinge eingehe, bei denen mir aufgefallen ist, daß sie in der letzten Zeit wirkliche Anstoßmomente waren — nicht deswegen, weil man von vornherein nicht an das Richtige gedacht hat, sondern vielmehr, weil aus der Entwicklung heraus etwas entstanden ist, wo unsere Mitmenschen danach drängten, daß Änderungen vorgenommen werden sollten.

Wenn zum Beispiel durch ein Verkehrszeichen auf die vorgeschriebene Mindestgeschwindigkeit hingewiesen und dem Rechnung getragen wird, dann wird dadurch sicherlich der großen Gefahr der Kolonnenbildung ausgewichen und in Zukunft der Verkehrssicherheit mehr Rechnung getragen werden. Oder die Erweiterung der Verwendung von besonderen Signalen — es hat sich ja auch erst in den letzten Jahren durch besondere Ereignisse herausgestellt, daß es eine absolute Notwendigkeit ist, hier zu erweitern.

Die Bedeutung von Lichtzeichen muß in einen besonderen Vordergrund gestellt und klar und deutlich ausgedrückt werden; schließlich ist auch die Ladetätigkeit auf Straßenstellen, wo das Halten verboten ist, vielfach beanstandet worden.

Aber noch deutlicher wird jener Wille, der von den Kraftfahrern immer ausgedrückt wurde und eine Veränderung anstrebt, bei der Frage des Vorranges und der Wartepflicht. Wenn in den gegenwärtigen Rechtsvorschriften nicht entsprechend und zweifelsfrei ausgedrückt ist, wie sich der Wartepflichtige gegenüber dem Inhaber des Vorranges zu verhalten hat, dann ist in dieser Rechtsvorschrift nun deutlich geworden, daß der Wartepflichtige dann annehmen kann, daß auf den Vorrang verzichtet worden ist, wenn das Fahrzeug zum Stehen gebracht wurde. Es wird auch für den Ortsunkundigen zu keinem Irrtum bezüglich des Vorranges führen können, wenn er sich dessen bewußt ist, daß er dann, wenn er das Fahrzeug angehalten hat, auch schon den Vorrang aufgegeben hat.

Die Zuständigkeit der Landesregierung hinsichtlich der Handhabung der Verkehrspolizei besonders zu charakterisieren, scheint mir auch eine Sache zu sein, die nicht nur für die Sicherheitsorgane, die diesen Dienst auszuüben haben, sondern für jeden Verkehrsteilnehmer von wesentlicher Bedeutung ist. Wenn die zuständigen Organe in der Lage sind, einschreiten zu können und eine Amtshandlung durchzuführen, so kann die Landesregierung Organe, die dem Landesgendarmeriekommando oder einem Bezirksgendarmeriekommando angehören oder diesen zugeteilt sind und in Angelegenheiten des Straßenverkehrs besonders geschult sind, zur Handhabung der Verkehrs-

polizei einsetzen — nicht nur, wie es früher einseitig ausgelegt war, auf der Autobahn, sondern auch auf verkehrsreichen Straßenzügen und wenn die Verkehrsverhältnisse diesen Einsatz im besonderen erfordern. Die Schwierigkeit lag früher darin, daß die Zuständigkeit der Behörde hauptsächlich auf die Bezirkshauptmannschaft und damit auf den Gendarmerieposten abgestimmt war und die Verkehrspolizei, die tatsächlich und im besonderen dafür geschult ist, unberücksichtigt gelassen wurde.

Schließlich glaube ich, daß die Möglichkeit der Sicherheitsleistung, die jetzt im besonderen konkretisiert worden ist, besonders dem Fremden einen Vorteil bringt, der dadurch in Fällen der Alkoholisierung oder sonstiger verkehrgefährdender Delikte in der Lage ist, eine Sicherheitsleistung in einer Zeit zu geben, in der die Behörde nicht in der Lage ist, zu handeln, zum Beispiel an Feiertagen oder in sonstigen Zeiten, in denen eben die Behörde nicht in der Lage ist, verwaltungsstrafrechtliche Abhandlungen durchzuführen. Man hat sich von vornherein entschlossen, den Mindeststrafsatz, der im Falle der Alkoholisierung bei 5000 S liegt, als Sicherheit vorlegen und damit das Verfahren abwarten zu können, ohne festgenommen werden zu müssen.

Bei den kleineren verkehrgefährdenden Delikten, bei denen die unterste Grenze des Strafsatzes mit 500 S liegt, ist dies sicherlich nicht nur ein Entgegenkommen den Verkehrsteilnehmern gegenüber, sondern auch eine Vereinfachung des Behördenganges.

Ich habe jetzt einige Dinge herausgegriffen, um noch einmal unter Beweis zu stellen, daß bei dieser Straßenverkehrsordnungsnovelle etwas entstanden ist, was einerseits den Menschen, den Kraftfahrer, andererseits aber auch die zuständigen Behörden dazu veranlaßt, eine Verbindung herzustellen. Diese Verbindung ist, glaube ich, gerade durch die Klarheit, durch die Einfachheit und durch das Aufnehmen jener Wünsche, die von den Kraftfahrern vorgebracht worden sind, hergestellt worden.

Nun, glaube ich, darf ich daher mit einem Dank schließen, den ich an den Herrn Bundesminister Mitterer richte, aber auch an die Beamten des Ministeriums, die seit dem Jahre 1962, seitdem die Straßenverkehrsordnung Gültigkeit hat, alle jene Momente für eine zukünftige Vorschrift aufgenommen und lebendig gemacht haben und so den Menschen, für die zu handeln die Behörde letzten Endes da ist, auch die Möglichkeit gegeben haben, dieses Nahverhältnis zu finden. Dafür herzlichen Dank.

Johann Mayer

Die Fraktion der Österreichischen Volkspartei wird diesem Gesetz gerne die Zustimmung geben. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. h. c. **Eckert**: Das Wort wünscht der Herr Handelsminister. Ich erteile ihm dieses.

Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie **Mitterer**: Hoher Bundesrat! Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich möchte nur drei Dinge sagen. Es wurde mit Recht darauf hingewiesen, daß die Landesregierungen gebeten werden — wir haben das schon zweimal getan und werden das auf Grund dieser Entschließungen wieder tun —, zuzustimmen, daß die Kraftfahrorganisationen diese Arbeit übernehmen. Wir können das nicht anordnen, sondern wir können nur ersuchen, daß sich die Herren Landeshauptleute und die Landesregierungen ebenfalls dazu bekennen. Dann wird dieser Umstand sicher eine Besserung erfahren.

Die zweite Frage, die angeschnitten wurde — das ist sicher sehr wichtig —, sind die ständigen Geschwindigkeitsherabsetzungen, wobei man feststellen kann, daß man wohl die Tafeln noch dort stehen hat, aber der Grund für die Herabsetzung schon lange nicht mehr besteht, man sich aber einfach nicht dazu bequemt, die Tafeln zu entfernen. Das ist leider nicht in unserer Kompetenz gelegen. Wir haben die Landesregierungen aufgefordert und darauf aufmerksam gemacht, für eine prompte Entfernung solcher Geschwindigkeitsherabsetzungstafeln zu sorgen, wenn der Grund für diese Geschwindigkeitsherabsetzung wegfällt.

Die Frage der weiteren Vollziehung auf dem Gebiete der Kontrolle — das ist ja ein sehr wichtiges Gebiet — ist Landessache. Wir haben die Landesregierungen darauf aufmerksam gemacht, daß auch das beste Gesetz nichts nützt, wenn man nicht entsprechenden Druck dahintersetzt und versucht, bei der Vollziehung die Verkehrsteilnehmer einigermaßen dazu anzuhalten.

Was die Straßenbreite und die Komfortabilität der Straße anbelangt: Jeder, der in die Schweiz fährt, weiß, daß dort die Straßen noch viel, viel enger sind und daß dort folgendes geschieht, was auch bei uns geschieht: Jedes Land mit einem sehr konzentrierten Fremdenverkehr, bei dem sich in gewissen Ballungsräumen oft viel mehr Menschen befinden, als Einwohner zu verzeichnen sind, kommt in die Schwierigkeit eines sehr starken, konzentrierten Verkehrs, der natürlich alle noch so guten Maßnahmen über den Haufen wirft.

Was nun die Frage der Sicherheit für die Kinder anlangt, so darf ich darauf hinweisen, daß ein Schulweg-Sicherungsgesetz vorgelegt

wurde, nach der Begutachtung nun neu überarbeitet wurde und jetzt in Kürze neu zur Begutachtung ausgesendet wird, weil wir ebenfalls der Meinung sind, daß der Frage der Sicherheit der Kinder eine sehr große Bedeutung zukommt.

Wir tun also, wie ich Ihnen darlegen konnte, das möglichste, um zu dieser für alle Österreicher sehr wichtigen Frage, nämlich der Sicherheit im Verkehr, beizutragen, was in unserer Kraft steht. Ich danke. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. h. c. **Eckert**: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die Entschließung wird angenommen.

16. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Mai 1969 über ein Bundesgesetz, betreffend die Abänderung des Handelskammergesetzes (4. Handelskammergesetznovelle) (240 der Beilagen)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. h. c. **Eckert**: Wir gelangen nun zum 16. Punkt der Tagesordnung: 4. Handelskammergesetznovelle.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Iro. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. **Iro**: Hoher Bundesrat! Herr Minister! Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen aus verfassungsrechtlichen Gründen wesentliche, das Umlagerecht betreffende Bestimmungen des Handelskammergesetzes neu geregelt werden. Bei dieser Gelegenheit erschien es auch zweckmäßig, mehrere Bestimmungen des Handelskammergesetzes, die sich im Laufe der Jahre als unklar erwiesen hatten, einer Neuregelung zuzuführen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Juni 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten durch mich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Mai 1969 über ein Bundesgesetz, betreffend die Abänderung des Handelskammergesetzes (4. Handelskammergesetznovelle), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. h. c. Eckert: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Porges gemeldet. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Porges (SPÖ): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich möchte feststellen, daß ich mit dem Inhalt des Gesetzes völlig einverstanden bin, daher nicht über das sprechen möchte, was in diesem Gesetz drinnen steht, sondern über etwas, was in diesem Gesetz nicht drinnen steht und was wir gerne drinnen gehabt hätten.

Eine Angelegenheit, die auch in der Diskussion im anderen Hause bei diesem Gesetz eine Rolle gespielt hat, ist die Frage des amtlichen Stimmzettels. Als vor vielen Jahren für die politischen Wahlen, für die Wahlen in die Gebietskörperschaften, die Frage des amtlichen Stimmzettels initiiert wurde, hat es lange Diskussionen und Auseinandersetzungen über die Zweckmäßigkeit oder Nichtzweckmäßigkeit des amtlichen Stimmzettels gegeben, und es gab manche Einwände. Aber ich glaube, heute kann man ohne Unterschied der Parteizugehörigkeit und der politischen Richtung feststellen, daß sich der amtliche Stimmzettel eindeutig bewährt hat und daß alle Bedenken, die vorher geäußert wurden, längst durch die Ergebnisse der Praxis zerstreut sind.

Nun haben wir auch daran gedacht, bei den Wahlen in die Korporationen, in die Vertretungskammern, den amtlichen Stimmzettel einzuführen. Wir haben auch drüben im Hohen Hause einen diesbezüglichen Antrag gestellt. Es wurde uns bisher auf unsere Diskussionsbeiträge immer geantwortet, es bestehe ein gewisses Junktim zwischen dem Stimmzettel für die Wahlen in die Arbeiterkammern und dem Stimmzettel für die Wahlen in die Handelskammern.

Dieses Junktim besteht nicht, denn es ist allgemein bekannt, daß heuer im Herbst in den Arbeiterkammern bereits mit dem amtlichen Stimmzettel gewählt werden wird. Damit fällt auch das, ich möchte sagen, wichtigste Argument weg, das gegen die Einführung des amtlichen Stimmzettels bei den Handelskammern spricht.

Bei der Debatte über unseren Antrag vorige Woche im Nationalrat hat sich auch der Herr Präsident der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Sallinger, zum Worte gemeldet und erklärt, daß es nicht mehr das Junktim zwischen Arbeiterkammerwahlen und Handelskammerwahlen sei, sondern daß jetzt eben wegen technischer Schwierigkeiten die Frage des amtlichen Stimmzettels für die Handelskammerwahlen noch zurückgestellt werden müsse.

Technische Schwierigkeiten. — Ich bin selbst, wie einigen Mitgliedern des Hauses bekannt ist, Funktionär der Wiener Handelskammer, ich kenne den Kammerapparat, ich kenne ihn auch schon von meiner beruflichen Tätigkeit her und muß sagen, daß es mir nicht sehr plausibel erscheint, wenn unser Antrag auf Einführung des amtlichen Stimmzettels mit dem Hinweis auf technische Schwierigkeiten abgelehnt wurde. Es müßte doch diesem riesigen Kammerapparat möglich gewesen sein, mit diesen technischen Schwierigkeiten in den zwei Jahren, in denen wir über das Problem diskutieren, fertiggeworden zu sein.

Wir waren ja bereit, bei der Behebung der technischen Schwierigkeiten mitzuwirken. Wir haben im Jahre 1967 unsere Anträge vorgelegt, unsere Beiträge zur Diskussion geliefert und haben den durchaus realistischen Vorschlag gemacht, bei der Behebung der Schwierigkeiten, die bei, ich glaube, 130 Wahlkörpern in der Handelskammer bestehen, mitzuwirken. Wir haben auch konkrete Vorschläge erstattet, um die Schwierigkeiten bei den Kammerwahlen trotz 130 Wahlkörpern, von denen ja einige schon lange zusammenzulegen wären, zu beheben. Aber unseren Vorschlägen wurde nicht Rechnung getragen, und man hat sich in der Debatte im Nationalrat wieder auf die technischen Schwierigkeiten zurückgezogen, und es werden also die Kammerwahlen im Frühjahr des Jahres 1970 noch nach der alten, etwas schwerfälligen Methode durchgeführt. Von der Schwerfälligkeit der Methode bei der Durchführung der Kammerwahlen macht sich ein Außenstehender keinen Begriff, aber gerade deswegen haben wir danach getrachtet, diese Schwerfälligkeit zu beheben und dabei den amtlichen Stimmzettel zu ermöglichen.

Aber ich möchte am Schlusse feststellen: Der Herr Präsident Sallinger hat sich doch elegant aus der Schlinge gezogen und erklärt, er sei davon überzeugt, daß über kurz oder lang die Frage des amtlichen Stimmzettels einer Lösung zugeführt werden müsse und daß man bei den nächsten Handelskammerwahlen, also nach 1970, im Jahre 1975 zur Einführung des amtlichen Stimmzettels bereits kommen könne.

Das wollte ich heute zum Thema Handelskammergesetznovelle sagen, weil, das stelle ich noch einmal fest, das nicht im heutigen Gesetz drinnen ist, obwohl wir es gerne drinnen gehabt hätten.

Wir nehmen die Ausführungen des Herrn Präsidenten Sallinger im Nationalrat als Versprechen, daß wir zwischen 1970 und 1975 alle technischen Voraussetzungen schaffen, das heißt, die technischen Schwierigkeiten beseitigen, um 1975 die übernächsten Kammerwahlen bereits mit dem amtlichen Stimmzettel

Porges

durchführen zu können, so wie es heuer bereits im Herbst bei den Arbeiterkammerwahlen geschehen wird.

Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, daß der nach mir zu Worte kommende Redner der Österreichischen Volkspartei dem Versprechen des Herrn Präsidenten Kommerzialrat Sallinger ebenfalls sichtlich und deutlich seine Zustimmung geben wird. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. h. c. **Eckert**: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Baueregger gemeldet. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat **Baueregger** (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Da Herr Kollege Porges nicht näher auf die Gesetznovelle eingegangen ist, gestatten Sie mir, dies in kurzen Worten zu tun, damit man überhaupt weiß, weshalb wir heute hier reden.

Es geht in erster Linie einmal darum, daß das Kammergesetz auf Grund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 13. Dezember 1968 in gewissen Teilen als verfassungswidrig aufgehoben wurde; der gewisse Teil ist die Kammerumlage gewesen, die verfassungswidrig war. Demnach hat die Regierung den Auftrag bekommen, eine Novellierung des Kammergesetzes durchzuführen.

Wir wissen, daß ja die Kammerumlage nicht allein aus der Kammerumlage, sondern auch aus den Grundumlagen und aus den Sonderumlagen besteht. Infolgedessen mußte da eine gesetzliche Regelung getroffen werden, die wir heute durch die Annahme dieses Beschlusses durchführen. *(Der Vorsitzende übernimmt wieder die Verhandlungsleitung.)*

Aber auch andere unklare Gesetzesstellen werden gleichzeitig durch dieses Gesetz geändert, so über die Wahl des Präsidiums oder über die Wahl in den verschiedenen Sektionen. Wenn mich Herr Kollege Porges aufgefordert hat, über die Einführung des amtlichen Stimmzettels eine genaue Stellungnahme abzugeben, darf ich ihn beruhigen. *(Bundesrat Porges: Ich habe mich nicht aufgeregt!)* Herr Kollege Porges! Auch wir sind für die Einführung des amtlichen Stimmzettels, nur darf ich dazu sagen: Es geht derzeit aus den technischen Gründen, die der Herr Kollege Porges so angeprangert hat, nicht. Es dürfte Ihnen, Herr Kollege Porges, ja bekannt sein — wie Sie selbst gesagt haben, sind Sie auch Funktionär der Kammer in Wien —, daß wir verschiedene Innungen, Gremien, Fachgruppen und so weiter haben, die mit dieser Kammerwahl in indirekter Wahl gewählt werden sollen. Im Lande Salzburg sind das ungefähr 1700 Funktionäre, im Lande Niederösterreich über 4000. Daher geht die tech-

nische Umstellung dieser Kammerwahl nicht so schnell wie vielleicht in der Arbeiterkammer. *(Bundesrat Porges: Aber in zwei Jahren hätte man es doch machen können! Seit zwei Jahren reden wir darüber!)* Ich darf Sie, Herr Kollege Porges, darauf verweisen, daß der Herr Bundesminister Mitterer in seinem Ministerium bereits den Auftrag gegeben hat, und es wird in nächster Zeit dort an einem Entwurf für eine neue Wahlordnung betreffend die Handelskammerwahlen gearbeitet werden.

Wenn so viel über einen Kammerstaat in Österreich gelästert wird, darf ich dazu sagen, daß gerade dieser Kammerstaat vielen kleinen Gewerbetreibenden, Wirtschaftstreibenden in allen Belangen geholfen hat und diese letzten Endes damit zu ihrem Recht gekommen sind. Ich darf auch sagen, daß es gerade die Kammer mit ihren Außenhandelsstellen war, die die Verbindung zum exportfördernden Land Österreich hergestellt hat. Wie ja bekannt sein dürfte, haben wir in allen Ländern der Erde Außenhandelsstellen der Bundeskammer, die dafür sorgen, daß unsere Exportchance nicht niedriger wird, sondern immer höher wird und hoch bleibt, zumal wir ja derzeit nicht die Möglichkeit haben, in den EWG-Raum, in den uns angenehmen Wirtschaftskörper, einzudringen. *(Bundesrat Porges: Ist Ihnen bekannt, Herr Kollege Baueregger, daß die Außenhandelsstellen der Kammer gleichzeitig Vertretungen der Wiener Messe sind?)* Das lasse ich gerne zu und nehme es auch dankbar zur Kenntnis, denn dadurch haben Sie als Herr Direktor mehr Möglichkeiten, die Wiener Messe in der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Aber darf ich genauso kurz wie Sie, Herr Kollege Porges, reden und zum Schluß kommen. Ich darf Ihnen nur versichern, daß wir genauso wie Sie daran interessiert sind, den amtlichen Stimmzettel bei der Kammerwahl der gewerblichen Wirtschaft einzuführen. Meine Fraktion wird daher dem Gesetzesbeschluß gerne ihre Zustimmung geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich noch Herr Bundesrat Dr. Pitschmann gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **DDr. Pitschmann** (ÖVP): Herr Minister! Hohes Haus! Zwei Feststellungen, eine Frage. Auch das Präsidium des Freien Wirtschaftsverbandes hat volles Verständnis dafür aufgebracht, daß es nun bis zur nächsten Kammerwahl kaum möglich sein wird, eine in dieser sehr schwierigen Materie befriedigende Lösung zu finden. Ich bin selbst Zustellungsbevollmächtigter der gemeinschaftlichen Wählergruppe im Lande Vorarlberg; wir haben immer gemeinschaftlich gewählt; einmal nur

7304

Bundesrat — 277. Sitzung — 11. Juni 1969

DDr. Pitschmann

politisch links gegen rechts — allein in Vorarlberg sind bei 120 Wahlvorschlägen 1256 Kandidaten notwendig.

Im übrigen, Herr Vizepräsident des Freien Wirtschaftsverbandes, Kommerzialrat Porges: Es wäre um den Freien Wirtschaftsverband bezüglich Kooptierung oder Vertretung im Bundeskammerpräsidium schlecht bestellt, wenn sich der Wirtschaftsbund nicht jeweils recht großzügig zeigen würde und nach den Wahlen, gleich ob amtlicher oder nichtamtlicher Stimmzettel, auf freiwilliger Basis einen Vertreter der Opposition des Freien Wirtschaftsverbandes mit in das Bundeskammerpräsidium kooptieren würde.

Herr Präsident Kommerzialrat Porges! Wer hat nun recht? „Arbeiter-Zeitung“ vom 8. Mai 1969:

„VP-Steuermast für Unternehmer.“

„Die Einnahmen aus der Lohnsteuer sind im ersten Viertel dieses Jahres, ohne Berücksichtigung der zehnprozentigen Sonderabgabe, gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres um 17 Prozent gestiegen. Die Einnahmen aus der Einkommensteuer der Unternehmer hingegen sind um 13 Prozent zurückgegangen, die aus der Körperschaftsteuer der Kapitalgesellschaften um 8 Prozent.“

„ÖVP-Steuerpolitik für Unternehmer.“

„Die Unternehmer haben jedoch wahrlich keinen Grund, mit der Politik der ÖVP unzufrieden zu sein,“

Sie, sehr geehrter Herr Vizepräsident des Freien Wirtschaftsverbandes, behaupten immer wieder in ihrem Organ „Der Selbständige“, früher „Die Wirtschaftswoche“, daß es eine nationale Schande, für die österreichische Unternehmerschaft fürchterlich sei, wie sie durch die ÖVP-Steuerpolitik belastet werde. Die „Arbeiter-Zeitung“ und Nationalrat Häuser im Parlament behaupten, die Unternehmerschaft werde von der ÖVP mit Steuernachlässen gemästet. Der Freie Wirtschaftsverband, eine SPÖ-Organisation, sagt über sein Organ genau das Gegenteil. Also beide können nicht recht haben!

Ich habe Verständnis dafür, daß Herr Präsident Porges versucht hat, diese Ausführungen geflissentlich nicht gehört zu haben, um nicht antworten zu müssen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Ich erteile dem Berichterstatter das Schlußwort. — Er verzichtet.

Infolgedessen schreiten wir zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

17. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Mai 1969, betreffend ein Bundesgesetz, womit das Wasserrechtsgesetz 1959 abgeändert wird (241 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 17. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des Wasserrechtsgesetzes 1959.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Mantler. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Mantler:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates dient dazu, die im Interesse des Gewässerschutzes erforderliche behördliche Einflußnahme bei wassergefährdenden Stoffen und Maßnahmen zu gewährleisten. Dies soll insbesondere durch die Normierung einer wasserrechtlichen Bewilligungspflicht und Vorschriften über die allgemeine Verpflichtung zur Reinhaltung von Gewässern und eine besondere Vorsorge gegen allgemeine Wassergefährdung erreicht werden.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Juni 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten durch mich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Mai 1969 über ein Bundesgesetz, betreffend das Wasserrechtsgesetz 1959, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

18. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Mai 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert und ergänzt wird (231 und 242 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen zum 18. Punkt der Tagesordnung: Neuerliche Abänderung und Ergänzung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Steinböck. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Steinböck:** Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates enthält im wesentlichen eine Erhöhung der Grundrenten für bestimmte Schwerbeschädigte und

Steinböck

Witwen sowie eine weitere Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Juni 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten durch mich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Mai 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert und ergänzt wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Dr. Reichl gemeldet.

Bundesrat Dr. Reichl (SPÖ): Hoher Bundesrat! Zu dieser wunderbar kurzen Berichterstattung könnte man nur mit Shakespeare sagen: Weil Kürze doch des Witzes Seele ist, fass' ich mich kurz. — Ich werde mich also auch bemühen, kurz zu reden. Aber ich glaube, in weiser Voraussicht können wir heute erwarten, daß unser Kollege Bundesrat Schreiner noch eine Demosthenesrede mit antiker Durchschlagskraft über die Probleme der Kriegsofener halten wird. Ich muß doch einiges vorausschicken. Ich werde nur einige kurze Bemerkungen anbringen.

Die vorliegenden Novellierungen zum Kriegsoferversorgungsgesetz und zum Heeresversorgungsgesetz finden, das darf ich einleitend feststellen, die Zustimmung der sozialistischen Fraktion. Wir wollen damit jene Konsequenz zum Ausdruck bringen, die wir zu diesen Fragen seit 1957 eingenommen haben. Ich glaube, daß es richtig war, wenn damals analoge Fragenkreise der Sozialpolitik gekoppelt wurden und zunächst einmal eine gewisse Parallele zwischen Kriegsoferversorgung und Opferfürsorge geschaffen wurde. Denn letzten Endes sind Kriegsofener und politische Opfer zu Leidtragenden einer grausamen und unbarmherzigen Geschichtsepoche geworden.

Daß man dann im Jahre 1964 auch eine Lösung für die Beschädigten des Bundesheeres fand, war ein Fortschritt, und die Zahlen aus dem Sozialbericht der Frau Bundesminister beweisen heute die Notwendigkeit der damaligen Lösung. Aus dem Bericht geht hervor, daß man im Bereich der Heeresversorgung Ende 1967 390 Beschädigte und 39 Hinterbliebene zu versorgen hatte. Ein Jahr später waren es bereits 428 Beschädigte und 45 Hinterbliebene. Nach dem Bericht des Sozialministeriums sollen von 1968 an

Leistungsverbesserungen erbracht werden, die dem natürlichen Abgang entsprechen. Dieser Abgang betrug in letzter Zeit etwas mehr als 7000 im Jahr. Denn die Zahl der Rentempfänger im Bereich der Kriegsofener betrug im Jahre 1965 noch 308.820 und zwei Jahre später, im Jahre 1967, 294.188. An diese 294.188 Rentempfänger wurden 135.987 Beschädigtenrenten und 158.201 Hinterbliebenenrenten ausbezahlt.

Und nun möchte ich in wenigen Sätzen zum Ausdruck bringen, warum ich mich eigentlich konkret zu Worte gemeldet habe. Ich darf zunächst einmal feststellen, daß die Verbesserungen von 1967, wie die Rentendynamik, die Gewährung von Schwerstbeschädigten- und Hilflosenzulagen, die Anhebung einiger Rentensätze und die Neubewertung des landwirtschaftlichen Einkommens eine gewisse Beruhigung in den Kreisen der Kriegsbeschädigten gebracht hat. Gewiß sind einige kritische Bemerkungen, die immer wieder ausgesprochen werden, nicht unberechtigt. Erhöhungen von 20 bis 110 S in der Grundrente bedeuten in absoluten Zahlen für den Empfänger nicht viel. Für den Staat bedeuten Zusatzausgaben von 58 Millionen Schilling natürlich etwas, aber in diesem Fall werden sie ja aus der Abgangersparnis bezahlt. Dasselbe gilt auch für die Steigerungen im Bereich der Heeresversorgung, die die Soldaten unseres Bundesheeres betrifft. Dasselbe gilt auch für die Steigerung der Witwenrenten oder für die Anhebung des Dynamisierungsfaktors.

Aber trotzdem wird von den Kriegsofenern bei Versammlungen allgemein anerkannt, daß das Reformprogramm von 1964 nicht ignoriert wurde. Ein Teil des Reformprogramms von 1964 wurde also erfüllt, und ich möchte in diesem Zusammenhang noch jene Gedanken deponieren, die bei Kriegsoferversammlungen immer wieder zum Ausdruck gebracht werden.

Ich will aber mit meinen Darlegungen nicht so tun, als wäre ich ein Rentenfachmann, sondern nur übermitteln, was ich in diesen Versammlungen immer wieder gehört habe.

Kritisiert wird natürlich immer wieder der Artikel über die Einkommensbestimmungen. Man bestätigte mir, daß mit der letzten Novellierung eine Verbesserung eingetreten wäre. Früher benötigte man für die Prozedur etwa sechs Seiten Papier, und jetzt kommt man schon mit etwa zwei Seiten aus. Die Frage lautet also, ob die Prozedur nicht doch noch mehr vereinfacht werden könnte.

Dr. Reichl

Es ist mir bewußt, daß es nicht leicht sein kann, dem kategorischen Imperativ unserer Zeit entgegenzuwirken, der da lautet: Von der Wiege bis zum Grabe — Formulare, Formulare!

Ein anderer Vorschlag, der mir zugegangen ist, betrifft die Landwirtschaft, und er besagt, daß man einfach 20 Prozent des Einheitswertes als Berechnungsgrundlage nehmen sollte, um auf diese Weise die Komplikationen mit den Zuschlägen zu vermeiden.

Weiters wird eine großzügige Auslegung der Zuerkennung der Elternrente gewünscht. Es sei, sagte man, immer problematisch, nachzuweisen, daß der gefallene Sohn Erhalter der Eltern geworden wäre.

Bei allen Steigerungen sollte man auf die Witwen über 60 Jahre mehr Bedacht nehmen.

Damit bin ich schon am Ende, und ich bitte den Herrn Staatssekretär Bürkle, diese Vorschläge zu überprüfen. Wie schon erwähnt, gibt meine Fraktion diesen Novellierungen die Zustimmung. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich noch Herr Bundesrat Schreiner gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Schreiner (ÖVP): Hohes Haus! Herr Staatssekretär! Sehr geehrte Damen und Herren! Das Kriegsofferversorgungsgesetz vom Jahre 1949 erfuhr im Jahre 1957 eine Neufassung. Fast jedes Jahr mußte das Gesetz Abänderungen erfahren, um laufende Verbesserungen für die Kriegsofferverwundeten zu ermöglichen. Dem Bundesrat liegt heute ein Beschluß des Nationalrates vom 22. Mai 1969 vor, demzufolge das Kriegsofferversorgungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert und ergänzt wird. Durch diesen Gesetzesbeschluß treten mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1970 für sämtliche Kriegsofferverwundeten Österreichs weitere Verbesserungen in Kraft.

Der Abgeordnete zum Nationalrat Rudolf Staudinger von der Österreichischen Volkspartei legte in der Nationalratssitzung vom 22. Mai 1969 einen gemeinsamen Abänderungsantrag aller drei Parteien vor, der im Interesse der Rechtsklarheit eindeutig festlegt, daß eine Minderung der Erwerbsfähigkeit, die von allen innerhalb von zehn Jahren erlassenen Bescheiden mit umfaßt ist, nicht mehr herabgesetzt werden kann.

Vom Nationalrat wurde die Regierungsvorlage einschließlich Abänderungsantrag einstimmig beschlossen. Ich darf namens der Österreichischen Volkspartei die Erklärung abgeben, daß die Bundesratsfraktion der ÖVP dem genannten Nationalratsbeschluß gerne ihre Zustimmung gibt.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich muß hier eine Feststellung machen; ich darf sagen, eine erfreuliche Feststellung: Die Rede und die Bemerkungen des Herrn Bundesrates Dr. Reichl zeigen einen sehr erfreulichen Unterschied zu den zahlreichen Reden und Kritiken sozialistischer Sprecher in Kriegsopferfragen. Herr Doktor Reichl! Ich möchte nur wünschen, daß auch andere Kollegen Ihrer Partei künftighin dieses Problem objektiver beurteilen und mehr aus der Politik und aus der Verpolitisierung herausziehen würden. *(Zwischenrufe bei der SPÖ.)* Es ist schade, aber man muß halt sagen: Eine Schwalbe macht noch keinen Sommer! *(Neuerliche Zwischenrufe bei der SPÖ.)* Es wurde heute schon zur Handelskammergesetznovelle gesagt: Wer schimpft, der kauft! Man kritisiert zwar ihre Einrichtungen, läßt sich aber dann doch recht gerne von der Österreichischen Volkspartei hineinkooptieren und benützt gerne ein solches Entgegenkommen. Ähnliches gilt auch in der Kriegsopferfrage.

Das Sprichwort: Wer schimpft, der kauft! ist seit eh und je gewiß sehr sinnvoll. Es ist für uns Österreicher sehr bezeichnend; am meisten trifft es aber den Nagel auf den Kopf bei den Sozialisten. Ob sie mitregieren oder im Parlament Gesetze mitbeschließen — mitverantworten wollen sie nicht! *(Zwischenruf des Bundesrates Porges. — Bundesrat Leichtfried: Die Politik der letzten drei Jahre müssen Sie allein verantworten!)* In Wien verlangen sie Gelder von der Landesverteidigung zur Verbesserung der Kriegsofferverrenten und in den Kasernen schimpfen sie vor den Soldaten über die Vernachlässigung der Landesverteidigung durch die Bundesregierung. *(Bundesrat Dr. Skotton: Sagen Sie das dem Prader!)* Von den Bauern verlangen sie Verzicht auf Förderungsmittel und höhere Steuern zwecks Verstärkung der Sozialausgaben des Staates. Gleichzeitig aber setzen sie alle Hebel in Bewegung, um eine Gleichstellung der landwirtschaftlichen Kriegsofferverwundeten mit den übrigen Kriegsofferverwundeten in der Einkommensfrage nach steuerrechtlichen Grundsätzen zu verhindern. *(Bundesrat Leichtfried: Wie kann man das verhindern, wenn Sie die Mehrheit haben?)*

In dieser Frage ist es trotz heftigster Widerstände der Sozialisten dem Bauernbund nun doch zweimal gelungen, wenigstens teilweise Verbesserungen zu erwirken. *(Ruf bei der SPÖ: Gegen den Widerstand des Finanzministers! — Bundesrat Dr. Skotton: Da wird Ihnen der Allgemeine Bauernverband aber auch sehr dankbar sein!)* Das ist der objektiven Haltung des ehemaligen Staatssekretärs Soronics im Jahre 1967 und des Staatssekretärs Bürkle im Jahre 1968 zu ver-

Schreiner

danken. (*Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Dr. Skotton: Furchtbar, wie die sich beweihräuchern!*) Freilich muß sich die Bauernvertretung vorbehalten, über eine weitere, wenn auch etappenweise Bereinigung dieses Problems der bäuerlichen Kriegsofopfer die Verhandlungen fortzusetzen.

Die zwiespältige Haltung der SPÖ in Landwirtschaftsfragen allgemein, also auch in Belangen bäuerlicher Kriegsofopfer (*Bundesrat Novak: Das ist ja schon eine verreckte Katz!*), erfährt wohl einen Höhepunkt, wenn das sogenannte sozialistische Agrarprogramm (*Bundesrat Novak: Hast du es gelesen?*) durch die mitleidheischende Bemerkung eingeleitet wird, die Bauern seien Opfer einer falschen Agrarpolitik geworden. (*Bundesrat Dr. Skotton: Das sagt doch der Allgemeine Bauernverband! — Bundesrat Novak: Wer war den demonstrieren in Wien?*) Der Herr Novak hat in seiner Rede das als geflügeltes Wort ... (*Anhaltende lebhaftes Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Wie in allen Fragen, so auch hier, Herr Dr. Skotton, kommt es nicht auf den Kehlkopf an, sondern auf den Kopf! (*Bundesrat Dr. Skotton: Der Allgemeine Bauernverband wird euch das schon zeigen! Schauen Sie, wie Sie ruhig sind da drüben! Das ist ihnen unangenehm! — Gegenrufe bei der ÖVP.*) Weniger mitleidvoll, vielmehr triumphierend klingt allerdings die Überschrift zu diesem Kapitel „Landwirtschaft in der Sackgasse“. Ja, meine Damen und Herren von der SPÖ, die landwirtschaftlichen Kriegsofopfer wären längst in einer von Ihrer Partei fest abgemauerten Sackgasse, wenn nicht die ÖVP nach ihrem Grundsatz „Politik für alle Österreicher!“ auch für diese Mitbürger eingetreten wäre. (*Ironische Heiterkeit bei der SPÖ. — Bundesrat Dr. Skotton: Das ist ein guter Witz!*)

Sehr geehrte Damen und Herren! Österreich gilt sozialpolitisch als Vorbild für viele Länder. Was die Kriegsofopferversorgung angeht, trifft es zu, daß einige reichere Staaten des Westens für ihre Kriegsofopfer höhere Leistungen erbringen. Der Finanzkraft des Staates entsprechend hat aber auch Österreich jederzeit für seine Kriegsofopfer laufend Verbesserungen vorgenommen.

Seitdem die ÖVP allein die Regierungsverantwortung zu tragen hat beziehungsweise seit dem Amtsantritt eines ÖVP-Sozialministers ist die Kriegsofopferversorgung trotz gegenteiliger sozialistischer Behauptungen keinesfalls zurückgeblieben (*Bundesrat Porges: Fragen Sie die Kriegsofopfer selber!*): 8,1 prozentige Nachziehung der Kriegsofopferrenten ab 1. Juli 1967; Einführung einer Schwerstbeschädigtenzulage und einer Hilflosenzulage; 6,4 pro-

zentige Erhöhung der Rente am 1. Jänner 1968; Gleichziehung aller Zusatzrenten für Schwerstbeschädigte aller Minderungsstufen auf 678 S am 1. Oktober 1968; Erhöhung der Witwenzusatzrenten auf 407 S seit 1. Oktober 1968; Erhöhung der Rente um weitere 7,1 Prozent ab 1. Jänner 1969.

Am 1. Juli 1965 gab es in Österreich, wie auch schon mein Vorredner darauf hingewiesen hat, noch 311.166 Kriegsofopferrentenempfänger. 1968 waren es nur mehr 290.720. Von 1965 bis 1969 wurden die Kriegsofopferrentenempfänger um zirka 28.000 weniger. Im gleichen Zeitraum aber stieg das Kriegsofopferbudget von 1.692,100.000 S im Jahr 1965 auf 2.117,400.000 S im Jahr 1969! Das ist eine Ausweitung des Kriegsofopferbudgets um 425,300.000 S, obwohl inzwischen die Kriegsofopfer wesentlich weniger wurden. (*Bundesrat Leichtfried: Dafür die Preise höher!*) Soweit die Entwicklung bis 1969. (*Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Ja selbstverständlich hat das seine Begründung! (*Zwischenrufe der Bundesräte Dr. Skotton und Leichtfried.*) Aber hier soll nur dargelegt werden, daß man dieser Entwicklung Rechnung getragen hat und keinen, wie Sie immer behaupten, Sozialstopp angewendet hat (*Bundesrat Novak: Das ist ja nicht einmal der Ausgleich der Teuerung! Wo ist denn der Fortschritt?*), sondern seitens der Bundesregierung der Entwicklung sehr entgegen gekommen ist. (*Bundesrat Novak: Wo ist der Fortschritt?*)

Nun wird aber heute neuerdings eine Kriegsofopferversorgungsgesetznovelle beschlossen. Sie wird folgende weitere Verbesserungen bringen: Zunächst die Fortsetzung der Dynamik von 5,1 Prozent. Darüber hinaus werden die Kriegsofopferrenten der 50- bis 80prozentig Beschädigten und die Grundrenten der Kriegerwitwen ab 1. Jänner 1970 zusätzlich erhöht werden. Die Grundrenten für die 50- bis 60prozentig Beschädigten werden um durchschnittlich 6 Prozent, die Grundrenten der 70- bis 80prozentig Beschädigten um rund 15 Prozent angehoben. Die Witwengrundrenten werden um etwa 6 Prozent nachgezogen.

Diese Erhöhung wird zusätzlich zu den Kosten der Erhöhung im Zuge der Dynamik einen Mehraufwand von rund 58 Millionen Schilling erfordern. Seit 1965 erhöhten sich somit die im Budget für die Kriegsofopferrenten vorgesehenen Beträge bereits auf fast 2,3 Milliarden Schilling; also um etwa 25 Prozent, obwohl die Zahl der Kriegsofopferrentner ständig sinkt.

Zu diesen Leistungen, die auf Grund des Kriegsofopferversorgungsgesetzes ausgeschüttet werden, kommen dann noch Leistungen, die vielleicht zuwenig beachtet werden, aber doch

7308

Bundesrat — 277. Sitzung — 11. Juni 1969

Schreiner

außerordentlich zu begrüßen sind, zum Beispiel Zusatzleistungen aus dem Ausgleichstaxfonds beim Bundesministerium für soziale Verwaltung. Aus diesem Ausgleichstaxfonds ist es immerhin möglich, vier bis sechs Millionen Schilling im Wege der Kriegsopferorganisationen den Kriegsopfern zugute kommen zu lassen, um Erholungsheime zu errichten und um verschiedene Aktionen zusätzlicher Fürsorge für besonders bedürftige Kriegsopfer, dann auch für Kinder und so weiter, durchführen zu können.

Von den zusätzlichen Darlehen, die darüber hinaus aus dem Ausgleichstaxfonds an die verschiedenen Kriegsopferorganisationen der einzelnen Bundesländer in Österreich gegeben wurden, womit Kriegsopferheime neu errichtet oder ausgebaut werden, hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung 6,1 Millionen Schilling an Darlehensschulden nachgelassen. Also auch eine echte Zuwendung im Wege der Kriegsopferorganisationen an die Kriegsopfer.

Zu diesen Leistungen kommen dann noch die Landesabgaben der einzelnen Bundesländer. Diese Abgabe beträgt zum Beispiel in Oberösterreich jährlich zirka 2½ Millionen Schilling und wird in Oberösterreich auch im Wege unserer Kriegsopferorganisation verteilt. Ich bin selbst Vorsitzender des Fürsorgeausschusses im dortigen Kriegsopferverband und weiß, wie wertvoll diese Zuwendungen des Landes Oberösterreich sind. Dann gibt es noch die Sammlungen, die auch Beträge ergeben. Ich weiß, wie sehr man damit verschiedenen Kameraden, die in Not geraten sind und die es notwendig haben, helfen kann.

Diese Gelder dienen in erster Linie zur Existenzgründung oder Existenzsicherung von Kriegsopfern. Es werden aus diesen Geldern Stipendien und Schulbeihilfen bezahlt, es werden Heimplätze damit verbilligt oder auch, wenn es sein muß, Freiplätze gegeben. Es wird für die Erholung der Kinder, aber insbesondere auch der Erwachsenen, Sorge getragen. Ich habe mich in Oberösterreich selbst sehr bemüht, daß wir gerade für die Kinder Erholungsaktionen machen können. Wir haben die Landwirtschaftsschule in Oberösterreich zum Teil für die Sommermonate zur Verfügung gestellt bekommen.

Ich darf heute einmal, nachdem ich diese Dinge, in denen ich selbst mitten drinnen stehe, aufgezeigt habe, auch ein Wort des Dankes sagen, ein Wort des Dankes vor allem an den Herrn Staatssekretär Bürkle, daß er in dieser Frage der Ausgleichstaxgelder den Kriegsopferorganisationen gegenüber so entgegenkommend ist, und auch ein Wort des Dankes den Landesregierungen sagen, die auch immer bereit sind, den Kriegsopfer-

organisationen zusätzliche Mittel zukommen zu lassen. Ohne diese Mittel könnten wir unseren Kameraden zusätzliche Hilfe praktisch nicht zukommen lassen. Ein Wort des Dankes aber möchte ich auch den vielen Sammlerinnen sagen — und hier sind es in erster Linie die Frauen, die sammeln gehen, Kriegerwitwen —, die die Organisation so prachtvoll unterstützen und von Haus zu Haus gehen. Ich möchte auch den Spendern, den vielen ungenannten Spendern danken, die so oft sehr großzügig auch hier ihr Scherflein leisten, im Bewußtsein, daß es doch ein Glück ist, gesund zu sein und selber nicht so sehr durch die Leiden des Krieges getroffen worden zu sein.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es ist aber trotzdem möglich, daß es heute schon wieder Menschen gibt, die eine Kriegsopferversorgung nicht mehr verstehen können. Hiebei kann es sich aber nur um solche handeln, die das Glück hatten, vom Krieg unberührt zu bleiben.

Wer aber selbst Soldat war oder Angehörige an der Front hatte, wer selbst Kriegsbeschädigter ist oder wer Angehörige im Krieg verloren hat, der wird auch für die Notwendigkeit einer ausreichenden Versorgung der Opfer des Krieges Verständnis haben. Wohl die meisten Familien unseres Volkes wurden in den letzten 55 Jahren von Kriegsereignissen schwer betroffen. Eine überwältigende Bevölkerungsmehrheit wird daher das vorliegende Gesetz zur Verbesserung der Kriegsopferrenten begrüßen.

Als Volksvertreter geben wir dem Gesetz gerne unsere Zustimmung mit dem Wunsche, es möge eine weitere Aufwärtsentwicklung des Wirtschaftslebens Österreich in die Lage versetzen, auch in den kommenden Jahren die Versorgung der Kriegsopfer zu verbessern. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Staatssekretär Bürkle. Ich erteile es ihm.

Staatssekretär im Bundesministerium für soziale Verwaltung **Bürkle:** Hohes Haus! Herr Vorsitzender! In einem Zwischenruf des Herrn Bundesrates Novak wurde in Frage gestellt, daß seit dem Jahre 1966 in der Kriegsopferversorgung Österreichs Verbesserungen eingetreten seien. Eine solche Behauptung kann nicht im Raume stehenbleiben, weil sie nicht den Tatsachen entspricht. Eine solche Behauptung kann auch das Bundesministerium für soziale Verwaltung nicht unwidersprochen lassen.

Ich darf Ihnen folgendes sagen, meine sehr geehrten Damen und Herren: Die Dynamisierung der Kriegsopferrenten hat deren Erhöhung im Ausmaß von etwa 26 Prozent seit Beginn

Staatssekretär Bürkle

der Dynamisierung einschließlich des Jahres 1970 gebracht. Die Lebenshaltungskosten sind im Zeitraum, in dem die Dynamisierung der Kriegsofferrenten wirksam geworden ist und wirksam wird, um etwa 12 Prozent gestiegen. Hier ist also eine echte Verbesserung eingetreten.

Aber es kommt dazu, daß zur Dynamisierung im Jahre 1967 zusätzliche Budgetmittel von etwa 80 Millionen Schilling ausgegeben wurden, im Jahre 1968, und zwar wirksam mit 1. Oktober, und für das Jahr 1969 etwa 54 Millionen Schilling. In diesem Gesetz sind für das Jahr 1970 weitere 58 Millionen Schilling vorgesehen. Dabei muß man sagen, daß diese Dinge fortwirken, weil sie im nächsten Jahr ja nicht wieder abgeschafft werden, sondern das Geld bleibt in den Rentensätzen enthalten und wird weiter dynamisiert.

Ein echter Fortschritt — weil diese Frage aufgeworfen wurde — ist auch in der Betreuung der Blinden eingetreten. Ich darf Ihnen zur eigenen großen Freude und sicher auch zu der Ihren, meine sehr geehrten Damen und Herren, sagen, daß die Versorgung der Kriegsblinden in Österreich heute im europäischen Mittelfeld liegt, was die Höhe der Renten betrifft, und über der der vielgerühmten deutschen Versorgung liegt, und zwar bekommt ein Kriegsblinder in Österreich um 996 Schilling beziehungsweise bis zu etwa 101, 508, 380 S, ja sogar 1483 S pro Monat mehr als ein entsprechend gleichwertiger Kriegsblinder in der Bundesrepublik Deutschland ausbezahlt.

Ich glaube also abschließend sagen zu dürfen: Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann mit Recht behaupten, daß in den letzten Jahren echte Verbesserungen in der Kriegsofferversorgung vollzogen wurden. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Ich erteile dem Berichterstatter das Schlußwort. — Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

19. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Mai 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Heeresversorgungsgesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (8. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz) (232 und 243 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen zum 19. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Mai 1969: 8. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Steinböck. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Steinböck: Hoher Bundesrat! Herr Staatssekretär! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates enthält analog zur Vorlage betreffend eine Novelle zum Kriegsofferversorgungsgesetz im wesentlichen eine Erhöhung der Grundrenten für bestimmte Schwerbeschädigte und Witwen sowie eine weitere Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge in der Krankenversicherung der Hinterbliebenen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Juni 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten durch mich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Mai 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Heeresversorgungsgesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (8. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

20. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Mai 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (20. Opferfürsorgegesetz-Novelle) (233 und 244 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 20. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Mai 1969: 20. Opferfürsorgegesetz-Novelle.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Brandl. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Brandl: Hohes Haus! Die 20. Opferfürsorgegesetz-Novelle, die den Damen und Herren des Hohen Hauses zur Behandlung vorliegt, hat im wesentlichen die völlige rechtliche Gleichstellung der Lebensgefährtin mit der Witwe zum Gegenstand. Außerdem soll in Hinkunft auch eine längere erzwungene Emigration, sofern die betreffende Person bereits das schulpflichtige Alter erreicht hatte, als zusätzlicher Schädigungstatbestand anerkannt werden.

7310

Bundesrat — 277. Sitzung — 11. Juni 1969

Brandl

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Juni 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten durch mich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Mai 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (20. Opferfürsorgegesetz-Novelle), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

21. Punkt: Ausschlußergänzungswahlen

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zum 21. Punkt der heutigen Tagesordnung: Ausschlußergänzungswahlen.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, jene Mitglieder des Bundesrates, die wiedergewählt wurden, als Mitglieder beziehungsweise als Ersatzmitglieder in die gleichen Ausschüsse zu wählen, denen sie bisher angehörten.

Abweichend hievon beziehungsweise an Stelle per ausgeschiedenen Mitglieder des Bundesrates Rudolfine Muhr und Albert Römer sollen gewählt werden:

Im Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und wirtschaftliche Integration als Mitglied an Stelle Römer Bundesrat Eleonora Hiltl, als Mitglied an Stelle Rudolfine Muhr Bundesrat Mayrhauser, als Ersatzmitglied an Stelle Mayrhauser Bundesrat Dr. Erika Seda;

im Geschäftsordnungsausschuß als Mitglied an Stelle Römer Bundesrat Eleonora Hiltl, als Mitglied an Stelle Rudolfine Muhr Bundesrat Habringer, als Ersatzmitglied an Stelle Habringer Bundesrat Dr. Skotton;

im Unvereinbarkeitsausschuß als Mitglied an Stelle Rudolfine Muhr Bundesrat Mayrhauser;

im Finanzausschuß als Mitglied an Stelle Römer Bundesrat Eleonora Hiltl;

im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten als Mitglied an Stelle Römer Bundesrat Dr. Iro, als Mitglied an Stelle Rudolfine Muhr Bundesrat Franz Mayer, als Ersatzmitglied an Stelle Dr. Iro Bundesrat Eleonora Hiltl, als Ersatzmitglied an Stelle Franz Mayer Bundesrat Dr. Erika Seda;

im Ständigen gemeinsamen Ausschuß des Nationalrates und des Bundesrates im Sinne des § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 als Mitglied an Stelle Römer Bundesrat Eleonora Hiltl, als Mitglied an Stelle Rudolfine Muhr Bundesrat Novak, als Ersatzmitglied an Stelle Novak Bundesrat Otto Schweda.

Falls kein Einspruch erhoben wird, werde ich über diese Vorschläge unter einem durch Handerheben abstimmen lassen. — Einspruch wird nicht erhoben.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesen Wahlvorschlägen ihre Zustimmung geben, um ein Händenzeichen. — Angenommen.

Eine Aufstellung der neu beziehungsweise wiederbesetzten Ausschußmandate wird dem stenographischen Protokoll der heutigen Sitzung angeschlossen werden.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates berufe ich für Mittwoch, den 25. Juni 1969, 10 Uhr, mit folgender Tagesordnung ein:

Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner für das zweite Halbjahr 1969.

Für eine Ergänzung der Tagesordnung dieser Sitzung kommen jene Beschlüsse des Nationalrates — soweit sie der Beschlußfassung durch den Bundesrat unterliegen — in Betracht, die vom Nationalrat in seiner heutigen beziehungsweise morgigen Sitzung verabschiedet und von den zuständigen Bundesratsausschüssen zeitgerecht erledigt werden.

Ein diesbezüglicher Beschluß wird vom Bundesrat am Beginn der nächsten Sitzung gemäß § 27 Abs. E der Geschäftsordnung zu fassen sein.

Es ist in Aussicht genommen, daß die für die Vorberatung in Betracht kommenden Ausschüsse des Bundesrates Montag, den 23. Juni 1969, ab 16 Uhr zusammentreten.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 14 Uhr

Besetzung von Ausschußmandaten auf Grund der vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 11. Juni 1969 durchgeführten Ausschüßergänzungswahlen

Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und wirtschaftliche Integration

Mitglieder: Hella Hanzlik, Dr. Hans Heger, Eleonora Hiltl, Anton Mayrhauser, Alfred Porges;

Ersatzmitglieder: Otto Schweda, Dr. Erika Seda.

Finanzausschuß

Mitglieder: Franz Bednar, Hans Böck, Dr. h. c. Fritz Eckert, Eleonora Hiltl, Dr. Hans Heger, DDr. Kurt Neuner, Alfred Porges, Otto Schweda, Dr. Franz Skotton;

Ersatzmitglieder: Hella Hanzlik, Ing. Rudolf Harramach, Johann Mayer, Josef Seidl.

Geschäftsordnungsausschuß

Mitglieder: Leo Habringer, Eleonora Hiltl, DDr. Kurt Neuner, Josef Seidl;

Ersatzmitglieder: Hella Hanzlik, Otto Schweda, Dr. Franz Skotton.

Unvereinbarkeitsausschuß

Mitglieder: Dr. h. c. Fritz Eckert, Anton Mayrhauser, Josef Seidl;

Ersatzmitglieder: Ing. Rudolf Harramach, DDr. Kurt Neuner.

Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

Mitglieder: Hans Böck, Otto Schweda, Josef Seidl;

Ersatzmitglieder: Hella Hanzlik, Ing. Rudolf Harramach, Dr. Hans Heger, Johann Mayer, Alfred Porges.

Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten

Mitglieder: Hella Hanzlik, Dr. Hans Heger, Dr. Jörg Iro, Johann Mayer, Franz Mayer, DDr. Kurt Neuner, Alfred Porges, Josef Seidl;

Ersatzmitglieder: Franz Bednar, Dr. h. c. Fritz Eckert, Eleonora Hiltl, Dr. Erika Seda, Dr. Franz Skotton.

Ständiger gemeinsamer Ausschuß im Sinne des § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948

Mitglieder: Dr. Hans Heger, Eleonora Hiltl, Josef Novak, Alfred Porges;

Ersatzmitglieder: Dr. h. c. Fritz Eckert, Ing. Rudolf Harramach, Johann Mayer, Otto Schweda, Josef Seidl, Dr. Franz Skotton.